

blackbit

digital Commerce

Wer wir sind und wie wir arbeiten

Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit



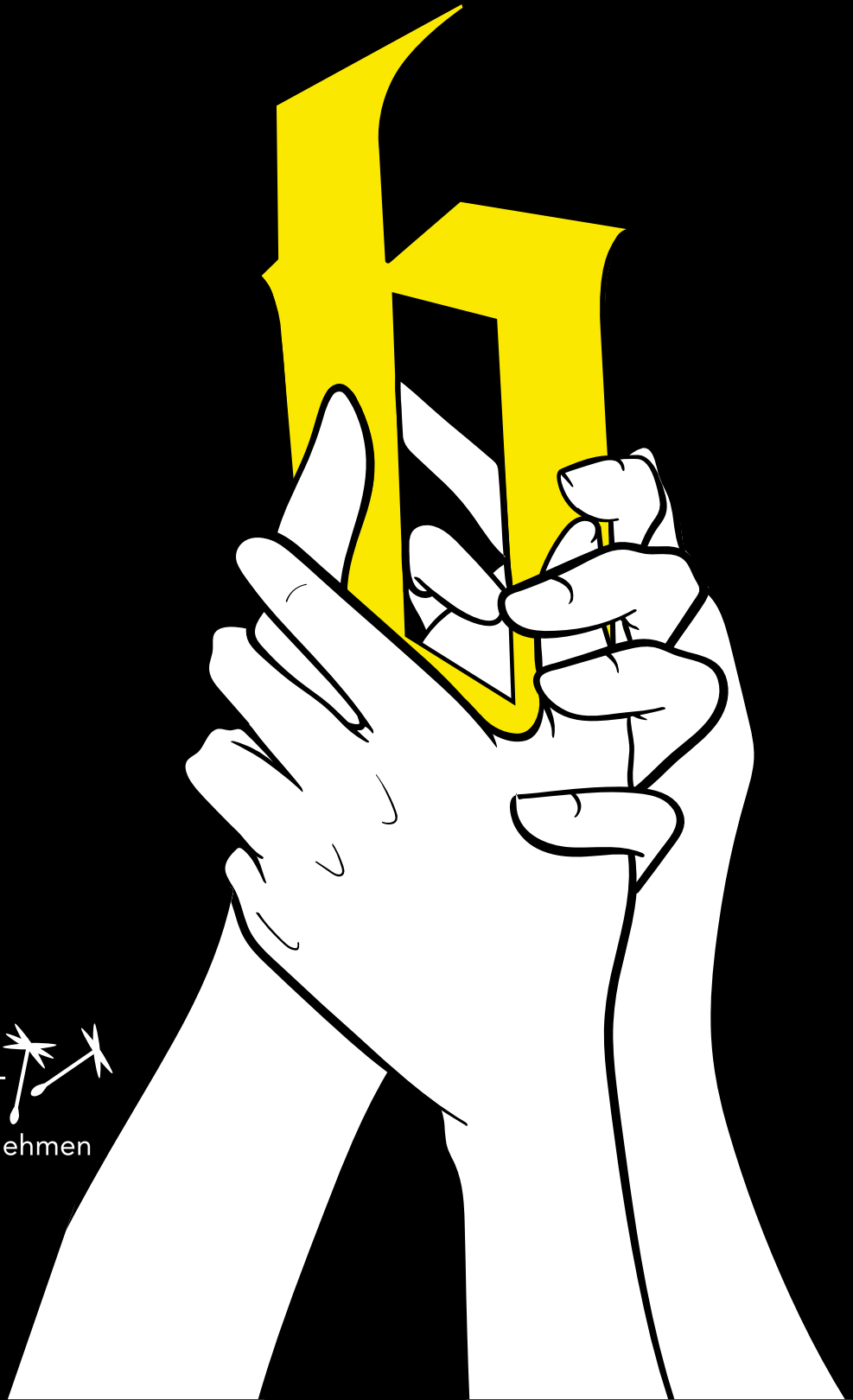


#tea

Inhalt

Über Blackbit.....	4	Anhang.....	28
Unsere Leistungen.....	12	Allgemeine Grundbedingungen (AGB).....	29
Strategische Beratung.....	12	Zusatzbedingungen: Webapps, Software as a Service (SaaS).....	37
Plattformentwicklung.....	13	Zusatzbedingungen: Hosting, Platform as a Service (PaaS).....	45
Plattformbetrieb.....	14	Beratungsvertrag	55
Weiterentwicklung.....	14	Softwareerstellungsvertrag	63
Digital Marketing	15	Vertrag über die Weiterentwicklung von Digital Commerce Plattformen („Agenturleistungsvertrag“).....	71
Unser agiler Organisationsaufbau	16	Service- und Supportvertrag (SLA).....	81
Squads, die Basis unserer Organisation.....	16	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO	91
Tribes: Kunden, Anforderungen und Mitarbeitende – vernetzt.....	17	Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen.....	100
Wie wir miteinander arbeiten.....	20		
Die Blackbit-Methode.....	22		
Digital Commerce Performance Roadmap.....	24		
Deliverables.....	26		

GEMEINWOHL
ÖKONOMIE
Bilanzierendes Unternehmen





Schön, dass Sie sich für Blackbit als Partner entschieden haben.

2024 hat Blackbit die Zertifizierung zur Gemeinwohl-Ökonomie durchgeführt und damit die zentralen Unternehmenswerte, die schon lange den Zielen Blackbits entsprechen, dokumentiert: Kooperation, Menschenwürde, Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und demokratische Mitbestimmung sind Prinzipien, die sich in unseren betriebswirtschaftlichen Prozessen und im Verhältnis zu unseren Geschäftspartnern wiederfinden. In unseren Projekten versuchen wir eine Win-Win-Situation für alle Projektteilnehmer zu schaffen.

Wir glauben, dass Transparenz und eine offene Kommunikation die besten Voraussetzungen sind, um Ergebnisse zu erreichen, die für Kundinnen und Kunden, Mitarbeitende, Unternehmen, Umwelt und Gesellschaft

gleichermaßen wertvoll sind. Deswegen haben wir uns entschieden, gleich zu Beginn unserer Zusammenarbeit alle Karten auf den Tisch zu legen.

Wir möchten Ihnen einen Überblick über Blackbit und darüber zu geben, was Sie von uns erwarten können.

Unser Ziel ist es, unsere Kunden zu begeistern. Nur dann sind unsere Mitarbeitenden zufrieden und wir in der Lage, profitabel zu arbeiten, um Kunden und Mitarbeitenden Sicherheit zu bieten. Wir leben und arbeiten in Einklang mit unserer Umwelt und Natur.

Wir machen die Welt um uns herum durch die Art und Weise, wie wir arbeiten, etwas besser.

Blackbit, geboren aus der digitalen Disruption

Kreativität, Agilität und Informationstechnologie

Als Daniel Gerlach, Remo und Stefano Viani Blackbit 1989 gründen, ahnen sie nicht, dass das Zeitalter der Digitalisierung beginnt. Der Einzug des Personal Computers in die Druckvorstufe ermöglicht es den drei Gründern, sich rasch mit Desktop Publishing in Norddeutschland einen Namen zu machen. In Zeiten, in denen grafische Benutzeroberflächen revolutionär, Netzwerkspezialisten rar und das Internet noch nicht erfunden ist, bleibt den Blackbit-Gründern nichts anderes übrig, als sich das notwendige Fach- und IT Know-how selbst anzueignen. Die Gründerzeiten prägen das Unternehmen:

1989

Kreativität, Agilität, die Leidenschaft für Technik und das Verständnis für digitale Verwertungspotentiale bilden bis heute die Blackbit-DNA.

1993

Die digitale Revolution frisst ihre Kinder

Mit der Freigabe des World Wide Web 1993 wird den Gründern schnell klar, dass sich die Distribution und der Konsum von Informationen grundlegend verändern wird. Das Unternehmen muss sich den neuen Gegebenheiten anpassen, um nicht von der Konkurrenz abgehängt zu werden. So wird ein neuer Geschäftsbereich „Internet“ gegründet und bereits 1996 ein Web-Redaktionssystem für das Unternehmen Schleicher & Schüll, das heute zu General Electric gehört, entwickelt. Schon 2003 gibt Blackbit die Druckvorstufe wieder auf. Nach bereits 14 Jahren hat sich Blackbit neu erfunden.





Was ist das Besondere an Blackbit?

E-Commerce Agenturen gibt es viele und Full-Service Agenturen noch viel mehr. Was charakterisiert Blackbit? Vor einigen Jahren beschrieben einige unserer Kreativen Blackbit wie folgt:

„Nicht das, was wir tun ist besonders, sondern wie wir es tun. Blackbit ist kreativ. Die Voraussetzung für Kreativität sind Gegensätze. Diese Gegensätze zeigen sich in unserem Corporate Design.“

blackbit

digital Commerce

Das Signet, das ist Rock'n Roll, AC/DC, unkonventionell, unangepasst und gerne auch unbequem – das ist Power.

Die Orchidee das ist die Königin der Blumen und steht für Anmut, Eleganz und Schönheit.“

Unser Design wird von zwei sehr gegensätzlichen Elementen geprägt: Die gebrochene Schrift des Agenturnamens wirkt wild und symbolisiert kreative Rebellion. Gleichzeitig verkörpert sie die Wurzeln unserer Agentur, denn der englische Fachbegriff für gebrochene Schriften ist „black letter“ und hat damit einen direkten Bezug zu unserem Firmennamen Blackbit, der sich aus „black“ – englisch für Druckerschwärze – und dem aus der Informatik stammenden Begriff „bit“ zusammensetzt.

Ganz im Gegensatz zu dem harten Schriftzug steht die stilisierte Orchidee. Diese Pflanze fasziniert die Menschen seit über 2500 Jahren und gilt als „Königin der Blumen“. Sie steht für Werte wie Anmut, Reinheit, Eleganz und Schönheit und begeistert mit der außerordentlichen Formen- und Farbenvielfalt ihrer Blüten. Verbunden in unserem neuen Design versinnbildlichen diese konträren Gestaltungselemente die Gegensätzlichkeiten der bei Blackbit wirkenden (Kreativ-)Kräfte.

Unkonventionell und heterogen ist auch das Team Blackbit. Blackbit arbeitet als Team von Spezialisten. Es gibt daher ausreichend Platz für die Individualität der einzelnen Teammitglieder, die nur dann Beschränkung findet, wenn sie der Teamleistung entgegensteht. Das „Wir“ ist die Basis für das freie „Ich“.



1996

E-Commerce und Content-Marketing

1996 zieht sich Firmengründer Remo Viani aus dem operativen Geschäft zurück, um die Leitung des Großhandelsunternehmens seines Vaters zu übernehmen. 1998 wird der erste B2B-Onlineshop für die Antonio Viani Importe GmbH realisiert. Aus dem Web-Redaktionssystem entwickelt Blackbit ein eigenes Content Management System – optimiert für Inbound Marketing und Content Marketing. Das Konzept überzeugt und so kann Ende 2002 trotz des negativen Trends im Risikokapitalgeschäft ein Investor für das Unternehmen gewonnen werden.



2006

Produktinformationsmanagement, Digital Marketing

2006 wird das hauseigene CMS um ein Modul zur Verwaltung von Produktinformationen und ein E-Commerce-Framework erweitert. Beide Module bilden die Grundlage für die Umsetzung einer sehr erfolgreichen Content Marketing- und E-Commerce-Strategie für die Antonio Viani Importe GmbH, die von 2006 bis 2010 komplett in Blackbits Verantwortung liegt.

Die 3-C Commerce-Strategie

Spätestens seit der Ausgründung eines Spin-offs und der Suche nach einem Kapitalgeber für seine Inbound Marketing Software beschäftigt sich Stefano Viani mit digitalen Wertschöpfungsketten und analysiert erfolgreiche E-Commerce-Plattformen. So entsteht das 3-C Commerce Model, das seither die Grundlage der strategischen Beratung Blackbits bildet und Unternehmen unterstützt, eine Digital-Commerce-Strategie zu formulieren und umzusetzen.

2008

Digital Commerce

Der Anteil des Umsatzes, der mit E-Commerce mittelbar und unmittelbar zusammenhängt, wächst, so wie die Anzahl der Partnerschaften und Zertifizierungen: Google Adwords zertifizierter Partner (fortlaufend seit 2008), xt:Commerce Solution Partner (2011), AWS Consulting Partner (2012), Pimcore Professional Partner (2013) sowie Hubspot Partner (2016). In Voraussicht, dass elektronisch gestützte Transaktionen in Zukunft nicht nur über Online-Shops getätigt werden und dass vorbereitende, unterstützende und nachfolgende Systeme und Prozesse zum Commerce genauso dazugehören wie eine herausragende Benutzererfahrung, nennt sich Blackbit 2016 zur Blackbit digital Commerce GmbH um.



2020

Vom agilen Organisationsmodell zum Verantwortungseigentum

Die Anforderungen unserer Kundinnen und Kunden sowie die Komplexität im Digital Commerce fordert die Teamarbeit von Spezialisten. So stellt Blackbit interdisziplinäre Teams rund um die Kundenanforderungen in das Zentrum der Organisation und den Organisationsaufbau damit auf den Kopf. Leitungsebenen und -funktionen im Unternehmen verstehen sich als Coaches und Förderer einer optimalen Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfung. Selbstverantwortung und Teilhabe der Mitarbeiter werden durch den Organisationsaufbau gefördert. Die Überführung von Blackbit in Verantwortungseigentum ist der konsequente Folgeschritt die Unternehmenskultur rechtlich und unabänderlich in der Organisation zu verankern.



Heute

UNSERE MISSION

Wir beschleunigen die Entwicklung von Unternehmen im digitalen Handel durch herausragende Markenerlebnisse und relevante Mehrwerte.

Wir setzen auf führende Technologien, eine agile Unternehmensorganisation und innovative Methoden, die den Menschen als Nutzer, Geschäftspartner und Mitarbeitenden in das Zentrum unseres Handelns stellen.

Wir leisten unseren Beitrag zur positiven Gestaltung der Zukunft.



Unsere Leistungen

Blackbit ist eine Full-Service Agentur für digital Commerce. Wir begleiten unsere Kund:innen von der Strategieentwicklung über die Programmierung und Systemintegration von Commerce-Plattformen bis zum Betrieb und der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Software und Geschäftswert.

Obwohl unsere Leistungen die gesamte Projektentwicklung im Digital Commerce abdecken, ist es möglich, die Zusammenarbeit mit Blackbit in jeder Projektphase zu beginnen.

Strategische Beratung

Wir entwickeln langfristige Pläne und Strategien, um Ihre Geschäftsziele zu erreichen und den Wert Ihres Unternehmens zu entwickeln. Unsere Dienstleistung bietet einen ganzheitlichen Ansatz, um Ihre Digitalplattform zu optimieren, Wachstum zu fördern und Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Unsere strategische Beratung umfasst folgende Kernaspekte:

Analyse und Bewertung

Wir führen eine umfassende Analyse der aktuellen digitalen Landschaft durch, einschließlich Marktbedingungen, Wettbewerbsumfeld, Kundenbedürfnisse und technologische Entwicklungen. Diese Analyse ermöglicht es, Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken zu identifizieren.

Entwicklung von Geschäftsstrategien

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Analyse entwickeln wir mit Ihnen maßgeschneiderte Geschäftsstrategien, um Ihre Ziele zu erreichen. Diese Strategien können sich auf Bereiche wie Markteintrittsstrategien, Produkt- und Service-Innovation, Kund:innenbindung und Wachstumskanäle konzentrieren.

Digitale Transformation

Wir unterstützen Sie bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur digitalen Transformation. Dies kann die Integration neuer Technologien, die Verbesserung von Geschäftsprozessen, die Einführung von Datenanalysen und die Optimierung der Benutzererfahrung umfassen.

Markenbildung und Positionierung

Wir unterstützen Sie, eine klare Markenidentität und Positionierung zu entwickeln, um sich von der Konkurrenz abzuheben und eine starke Präsenz auf dem Markt aufzubauen. Dies kann die Entwicklung von Messaging, visuellem Design, Markenkommunikation und Marketingstrategien umfassen.

Kund:innen- und Nutzer:innenerfahrung

Durch die Ausrichtung auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Kund:innen unterstützen wir Sie bei der Gestaltung ansprechender und benutzerfreundlicher Produkte, Dienstleistungen und Plattformen. Dies umfasst die Analyse von Benutzerverhalten, die Optimierung von Benutzer:innen-Schnittstellen und die Personalisierung von Inhalten.

Messung und Analyse

Ein wesentlicher Bestandteil der strategischen Beratung ist die kontinuierliche Messung, Überwachung und Analyse von Leistungskennzahlen, um den Erfolg der implementierten Strategien zu bewerten und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Insgesamt bieten wir die notwendige Richtung, Expertise und Unterstützung, um Ihre langfristigen Ziele zu erreichen und sich in einem dynamischen und wettbewerbsintensiven digitalen Umfeld erfolgreich zu positionieren.

Die Zusammenarbeit mit unseren Kundinnen und Kunden im Bereich der strategischen Beratung ist im Beratungsvertrag geregelt.

Plattformentwicklung

Basierend auf Ihrer Anforderungsdefinition und den Ergebnissen der Strategischen Beratung erstellen wir ein Grobkonzept und setzen dieses als Launchpad Version einer (Web)Anwendung bzw. als ein Minimal Viable Product (MVP) um.

Ein MVP ist die einfachste Version eines neuen Produkts, die entwickelt werden kann, um die grundlegenden Anforderungen der Zielkund:innen zu erfüllen und wertvolle Erkenntnisse über deren Bedürfnisse und Präferenzen zu gewinnen. Der Zweck eines MVP besteht darin, den Produktentwicklungsprozess zu beschleunigen und das finanzielle Risiko zu minimieren, indem schnelles Feedback von den ersten Benutzerinnen und Benutzern gesammelt wird, bevor umfangreiche Ressourcen investiert werden.

Die Zusammenarbeit ist im Softwareerstellungsvertrag geregelt.

Plattformbetrieb

Wir stellen den sicheren, zuverlässigen und schnellen Betrieb Ihrer Plattform sicher. Darüber hinaus ermöglichen wir die kontinuierliche Erweiterung und Aktualisierung Ihrer Plattform im laufenden Betrieb. Unserer Hosting Services unterstützen die Nutzung von konfigurierbaren Webanwendungen und die Individualentwicklung von Webplattformen.

Die Zusammenarbeit mit unseren Kundinnen und Kunden im Bereich des Plattformbetriebs sind in den **Grundbedingungen (AGB)** ergänzt durch die **Zusatzbedingungen: Webapps, Software as a Service (SaaS)** und den **Zusatzbedingungen: Hosting, Platform as a Service (PaaS)** geregelt. Bei Bedarf kann zusätzlich ein **Service- und Supportvertrag (SLA)** abgeschlossen werden.

Weiterentwicklung

Ist die Plattformentwicklung abgeschlossen und ein MVP realisiert, wird die Plattform unter Berücksichtigung und Analyse des Benutzer:innenverhaltens weiterentwickelt. Das Backlog bildet die Basis für die Planung. Aufgeteilt in mehrere Entwicklungszyklen, die mit einem Budget ausgestattet werden, wird das Backlog gepflegt, indem Prioritäten neu vergeben und Aufgaben ergänzt und fallen gelassen werden. Auf diese Weise wird das bestmögliche Ergebnis unter Berücksichtigung des Fertigstellungstermins und des gegebenen Budgets realisiert.

Die Zusammenarbeit mit unseren Kundinnen und Kunden im Bereich des Plattformweiterentwicklung sind in der **Vertrag über die Weiterentwicklung von Digital Commerce Plattformen („Agenturleistungsvertrag“)** geregelt.

GROBKONZEPT

Strategie-Entwicklung

AGB + ZUSATZBEDINGUNGEN

BERATUNGSVERTRAG

Plattform-Entwicklung

AGB + ZUSATZBEDINGUNGEN

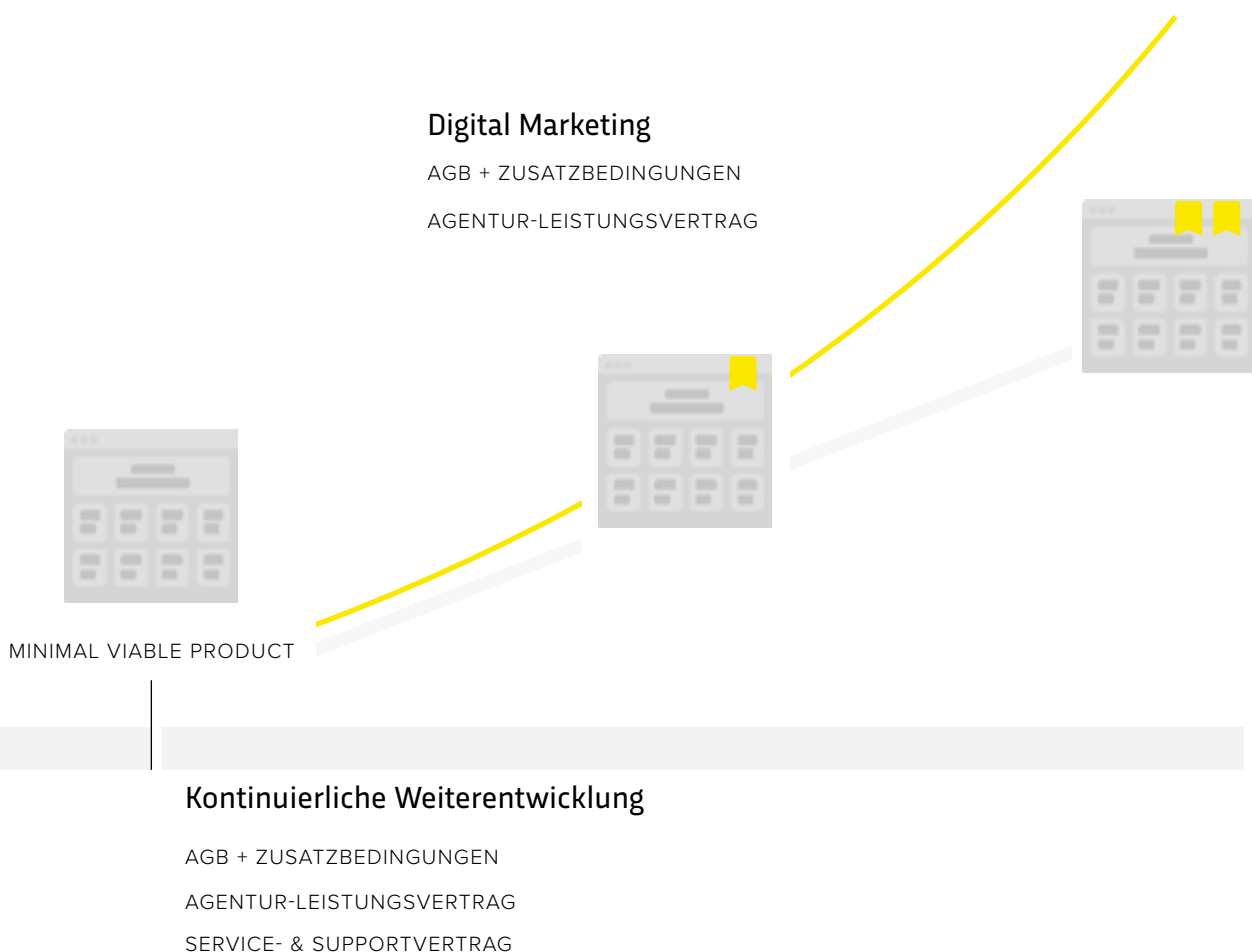
SOFTWAREERSTELLUNGSVERTRAG

Digital Marketing

Maßnahmen des Digital Marketing sind notwendig, um ausreichend viele Nutzende auf neue Plattformen zu führen. Nur so können wir aussagekräftige und repräsentative Analysen durchführen, auf die sich die Weiterentwicklung verlässlich stützen kann.

Auch entwickelte Plattformen benötigen einen ständigen Zustrom von Besuchenden, um neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen und Umsätze zu erzeugen. Unsere Digital Marketing Dienstleistungen verzahnen mit der Weiterentwicklung von Commerce Plattformen, können aber auch unabhängig davon durchgeführt werden.

Digital Marketing Leistungen werden ebenfalls im Agenturleistungsvertrag geregelt.



Unser agiler Organisationsaufbau

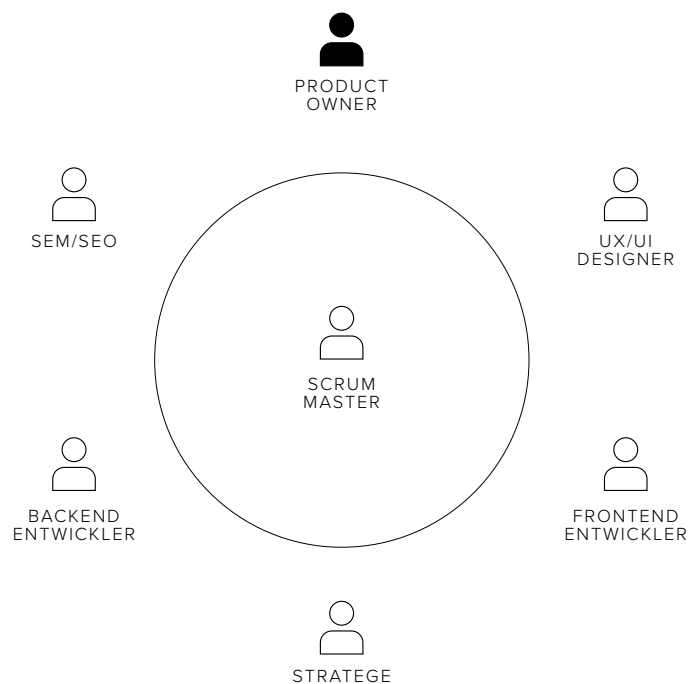
Wir glauben, dass sich das Marken- und Wertversprechen unseres Unternehmens im Organisationsaufbau widerspiegeln muss. Der Organisationsaufbau legt fest, wie die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse innerhalb der Organisation verteilt werden und wie die verschiedenen Abteilungen und Einheiten der Organisation miteinander verbunden sind.

Unser Organisationsaufbau befördert die Arbeit für unsere Kunden und stellt zugleich Know-how-Transfer, Qualität und Teamarbeit sicher.

Squads, die Basis unserer Organisation

Bei Blackbit verstehen wir unter einem Squad ein interdisziplinäres Team, das aus mehreren Fachleuten besteht und gemeinsam an einem Projekt arbeitet.

Der Name Squad betont die Zusammenarbeit, Koordination und Flexibilität des Teams. Ein Squad besteht bei Blackbit aus mindestens zwei Mitgliedern, die über verschiedene Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und eng zusammenarbeiten, um die Ziele unserer Kundinnen und Kunden zu erreichen. Squads arbeiten idealerweise für einen Auftraggebenden und sollten nicht mehr als sieben Mitglieder haben.

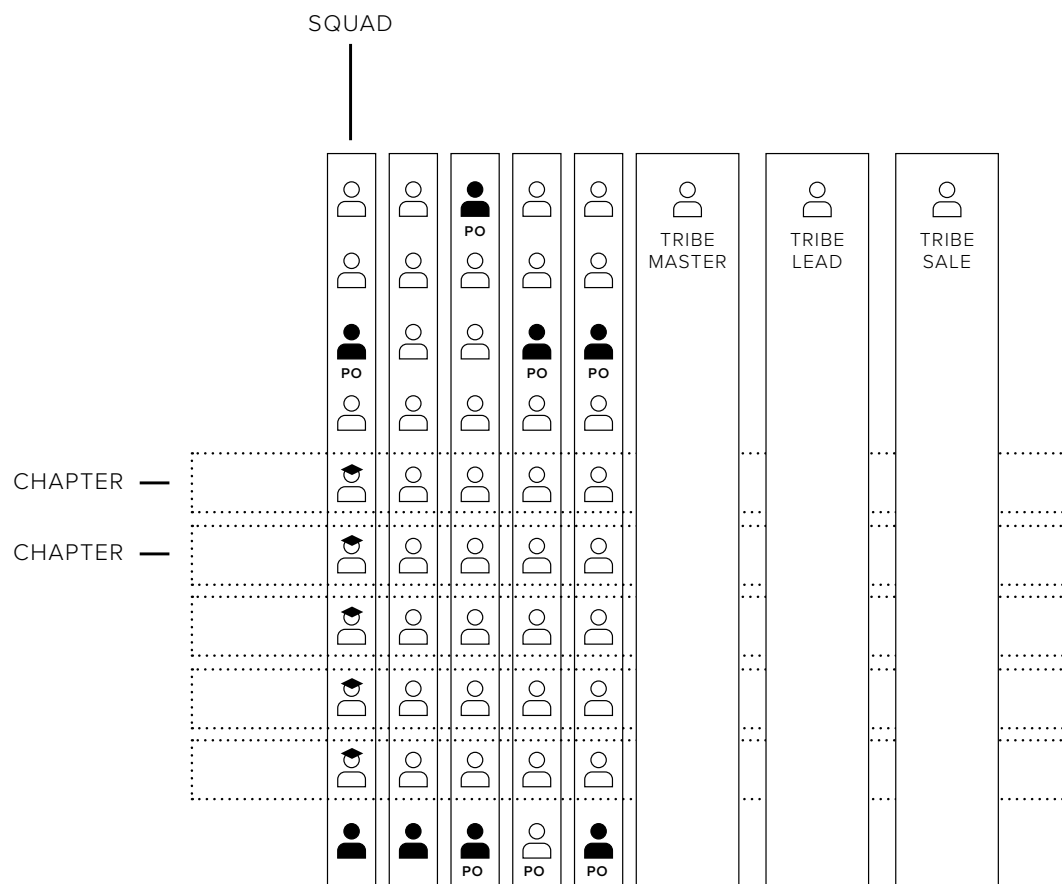


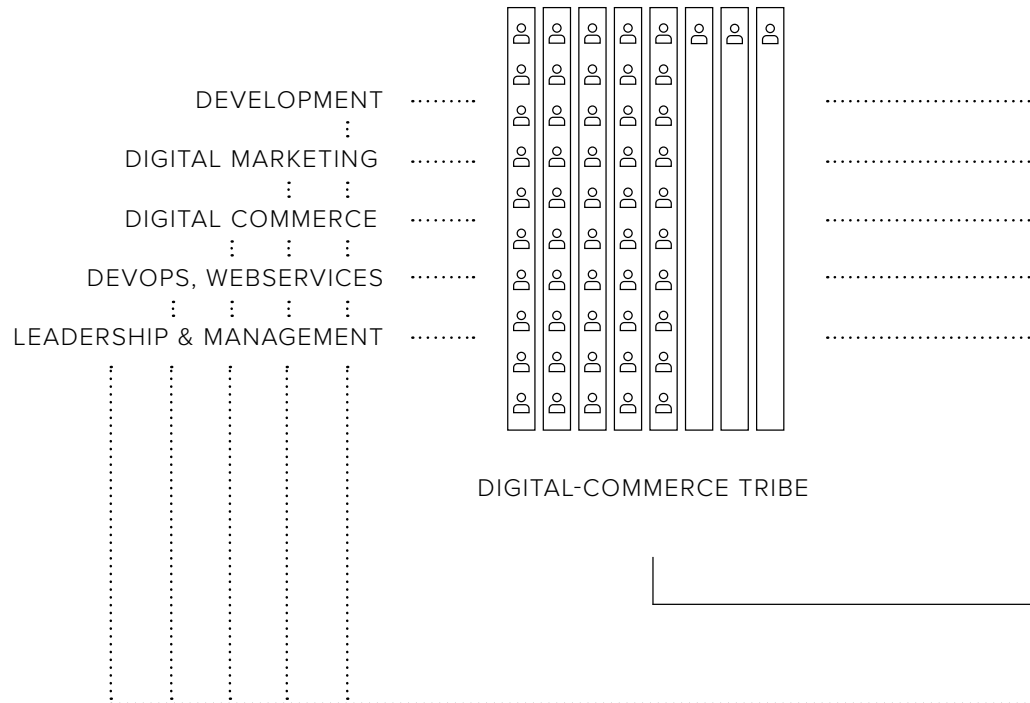
SQUADS SIND UNSERE TEAMS | 01

Die Squads haben eine hohe Autonomie und Selbstorganisation und sind in der Lage, schnell auf Änderungen und Herausforderungen zu reagieren.

Tribes: Kunden, Anforderungen und Mitarbeitende – vernetzt

Squads arbeiten in engem Kontakt mit anderen Squads und bilden zusammen eine größere Organisationseinheit, die als „Tribe“ bezeichnet wird. Tribes bestehen aus mehreren Squads, die an ähnlichen Projekten, Herausforderungen und mit ähnlichen Kundinnen und Kunden arbeiten.



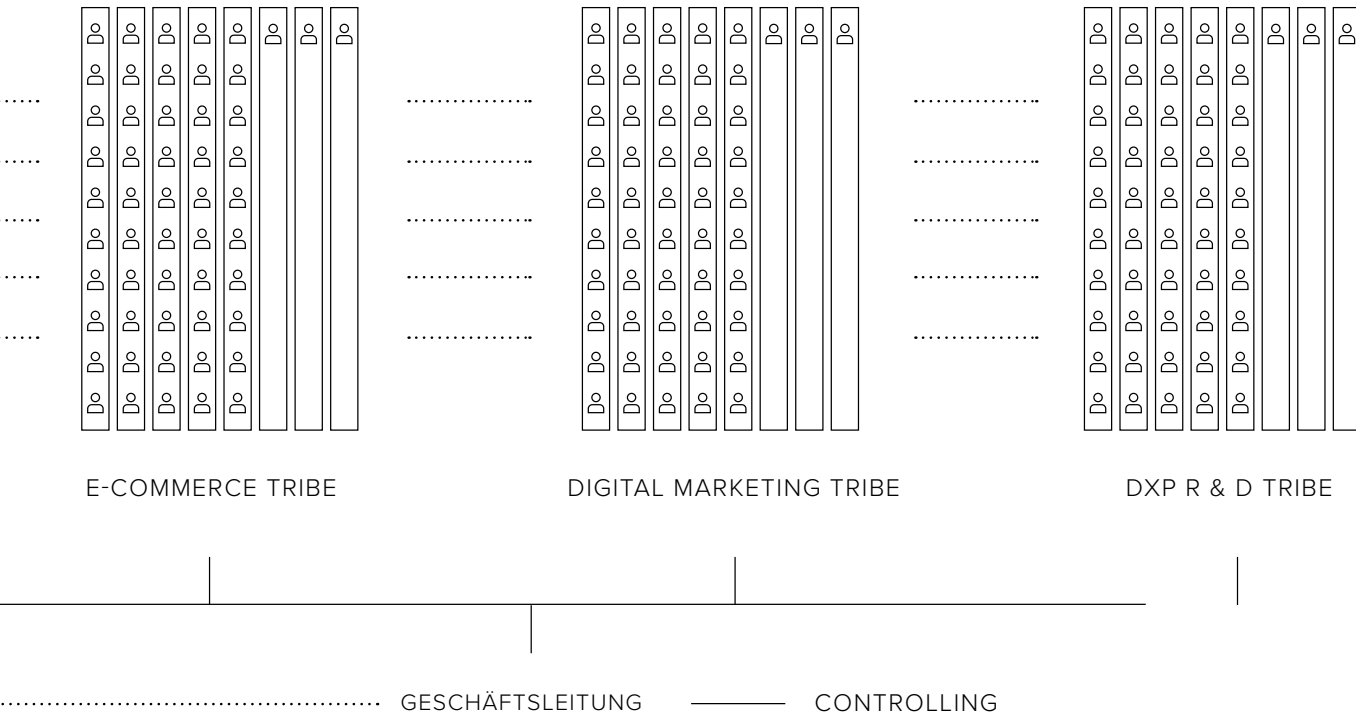


Digital Commerce Tribe

Digital Experience Plattformen auf der Basis von Pimcore sind der Focus dieses Tribes. Dazu gehören Bestellstrecken, Online-Communities, Ticket-Systeme, Portale, Inhaltsangebote mit Personalisierung und Transaktionen. Projekte dieses Tribes nutzen ein weites Spektrum der von Pimcore gebotenen Möglichkeiten.

E-Commerce Tribe

Der Schwerpunkt der Arbeit bilden PIM/PDM-Systeme und Online-Shops für Handelnde und Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung.



UNSERE ORGANISATIONSSTRUKTUR | 03

Digital Marketing Tribe

SEA, SEO, Content Marketing, Social Media, Newsletter sind geeignete Maßnahmen um neue Kundinnen und Kunden im Internet zu finden, zu gewinnen sowie an die eigene Marke und Plattform zu binden. Die Digital-Marketing-Leistungen bieten wir im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Digital-Commerce-Plattformen und unabhängig davon an.

Digital Experience Research & Development Tribe

Headless und Composable Technologien zielen darauf ab, die Entwicklung von Digital-Commerce-Plattformen flexibler und skalierbarer zu machen. Während „Headless“ sich auf die Trennung von Frontend und Backend konzentriert, betont „Composable“ die Flexibilität durch den Einsatz modularer Komponenten. Zusammen können sie eine sehr effiziente und anpassungsfähige Technologiestrategie bieten, die es Unternehmen ermöglicht, schnell auf Marktänderungen oder neue Anforderungen zu reagieren.

Wie wir miteinander arbeiten

Blackbit wurde 1989 mit dem Beginn der Digitalisierung gegründet. In über 35 Jahren als Dienstleister im Bereich neuer Technologien haben wir bewährte Methoden und Vorgehensweisen entwickelt und angepasst.

Unsere Arbeit basiert auf den Prinzipien der agilen Softwareentwicklung und des Growth-Driven Designs, wobei wir immer pragmatisch und effizient arbeiten. Wir verbessern unsere Methoden und Prozesse ständig, um flexibel zu bleiben, kontinuierlich zu lernen und uns an Veränderungen anzupassen. So entwickeln wir Produkte, die den Bedürfnissen der Nutzenden entsprechen und im dynamischen Markt erfolgreich sind.

Den Erfolg schulden

Als Digital-Agentur können wir keinen Erfolg versprechen. Zu viele Faktoren haben Einfluss auf das Erreichen gemeinsam festgesetzter Ziele, viele davon sind nicht durch uns beeinflussbar und liegen nicht in unserer Verantwortung.

In den über fünfunddreißig Jahren Tätigkeit als Dienstleister im Umfeld sich ständig entwickelnder Technologien haben wir jedoch bewährte Vorgehensweisen und Methoden entwickelt, die das Erreichen der gesetzten Ziele höchstwahrscheinlich machen und berücksichtigen, dass sich die Rahmenbedingungen unserer Projekte schnell ändern können.



#teamblack

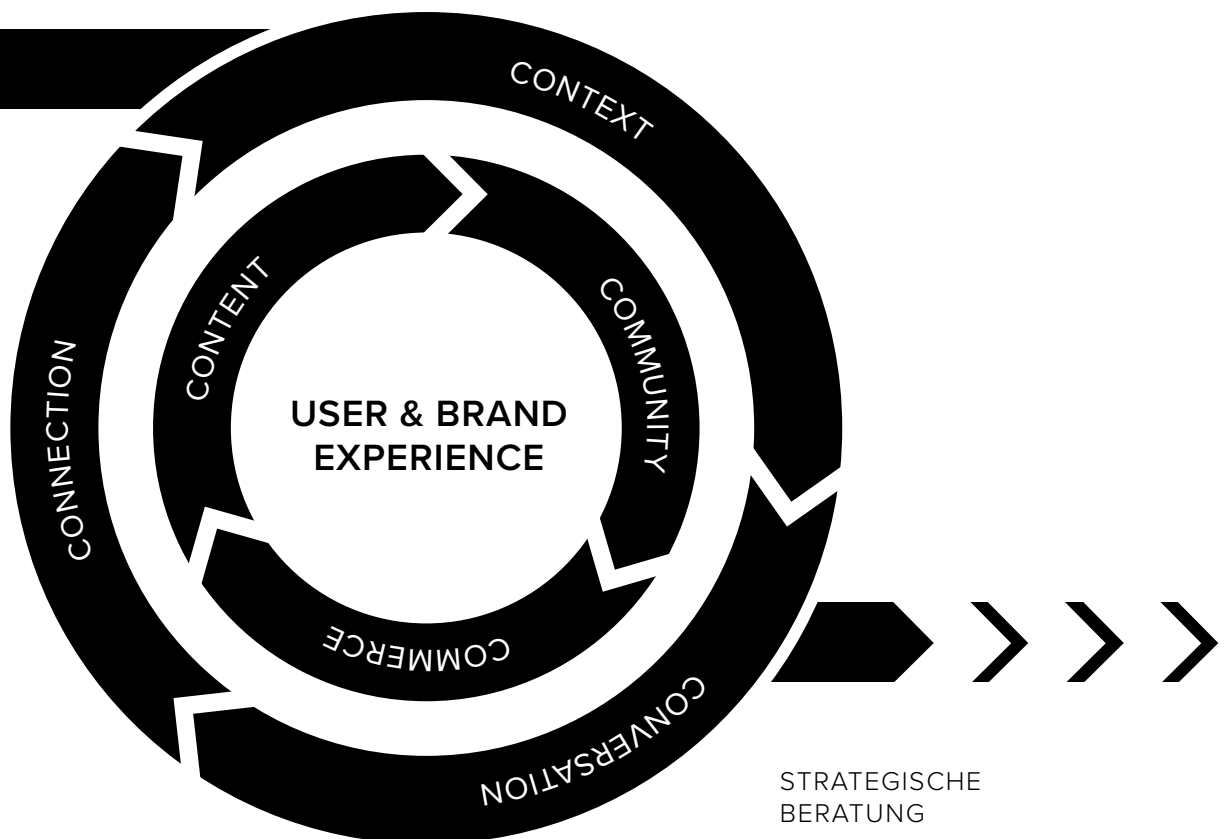
Die Blackbit-Methode

Grundlage unserer strategischen Beratung: 3-C-Methode

Basis unserer Strategie-Beratung ist die 3-C-Methode und hat ihren Ursprung in dem Buch „Net Gain“ von John Hagel III und Arthur G. Armstrong aus dem Jahr 1997.

Im Buch erklären die Autoren das Konzept der Online-Gemeinschaften und deren wirtschaftlichen Wert für Unternehmen. Sie argumentieren, dass die wertvollsten Teile eines Online-Business die sozialen Beziehungen und Communities sind, die sich um den Content und den Commerce aufbauen lassen.

Auch wenn sich das Internet seither rasant weiterentwickelt hat, bleiben die geschilderten Prinzipien der Wertschöpfung weiterhin gültig.



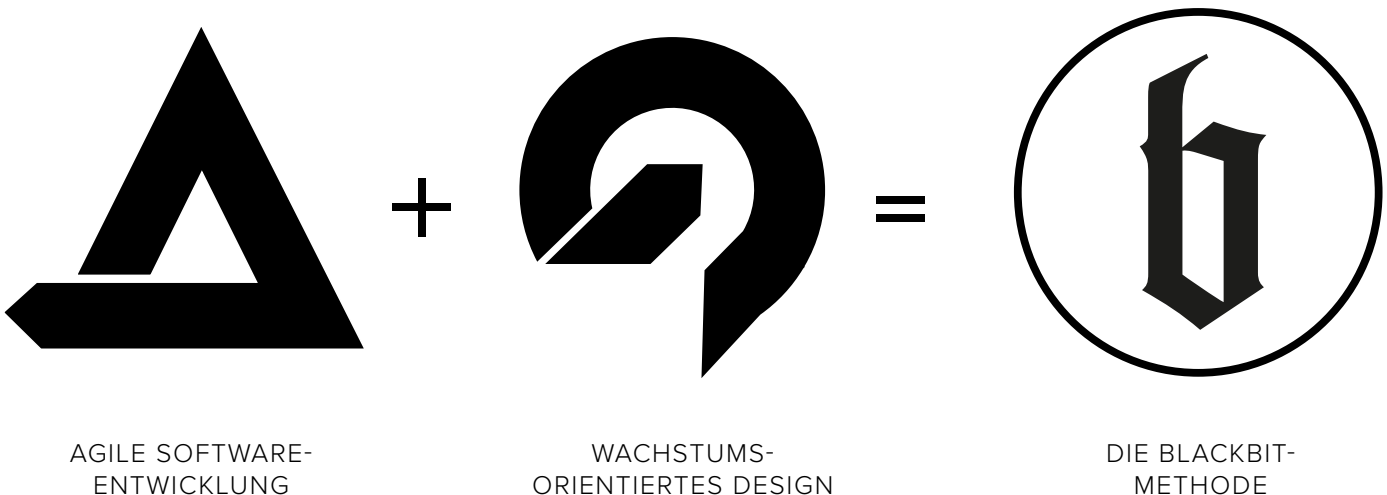
Plattform-Entwicklung

Plattformen entwickeln wir möglichst nach den Prinzipien des Growth-Driven Designs, einem systematischen Ansatz, Web-Plattformen basierend auf dem Nutzungsverhalten und mit Hilfe von kontinuierlichen Tests über die Zeit zu optimieren.

Deshalb starten wir am liebsten mit einer einfachen Version der endgültigen Plattform, die als Launchpad-Version oder Minimum Viable Product (MVP) bezeichnet wird. Dieses sollte die wichtigsten Funktionen und Elemente enthalten, die als notwendig erachtet werden, um die definierten Ziele zu erreichen. Als Vorstufe kann ein sogenanntes Proof of Concept (PoC) des Digital-Commerce-Fundaments entwickelt werden, um das Risiko von Fehlentwicklungen noch weiter zu minimieren und Anforderungen für das MVP zu verifizieren.

Kontinuierliche Verbesserung

In der Folge wird die MVP-Version der Digital-Commerce-Plattform kontinuierlich weiterentwickelt. Bestehende Funktionen werden optimiert, neue Funktionen entwickelt und Online-Marketing-Maßnahmen durchgeführt. Idealerweise arbeiten Softwareentwicklung und Online-Marketing Hand in Hand und folgen der Strategie, die mithilfe der 3C-Methode erstellt wurde.



Digital Commerce Performance Roadmap

Um sich nicht in den scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten des Digital Marketings und des Internets zu verzetteln hilft die Digital Commerce Performance Roadmap. Dieses Rahmenwerk ermöglicht es, planmäßig und sicher die gesetzten Ziele zu erreichen und verhindert ergebnislosen Aktionismus. Die Anforderungen und Wünsche aller Beteiligten werden in die Entscheidungsfindung integriert, priorisiert und kommuniziert.

THEMA 01: ...

Jedes Thema umfasst verschiedene Schwerpunkte:
Der Schwerpunkt ist die Linse, durch die wir über
Ideen, Prioritäten und Aktionspunkte nachdenken.

LAUNCH

FOCUS AREA	SCHWERPUNKT	FOCUS AREA	SCHWERPUNKT
	01		
Sprint Cycle	Sprint Cycle	Sprint Cycle	

MASSNAHMEN

Maßnahmen sind die spezifischen Aktionen oder Kategorien von Aktionen, die wir ergreifen, um die Metrik zu beeinflussen.

- ...
- ...
- ...
- ...

- ...
- ...
- ...
- ...

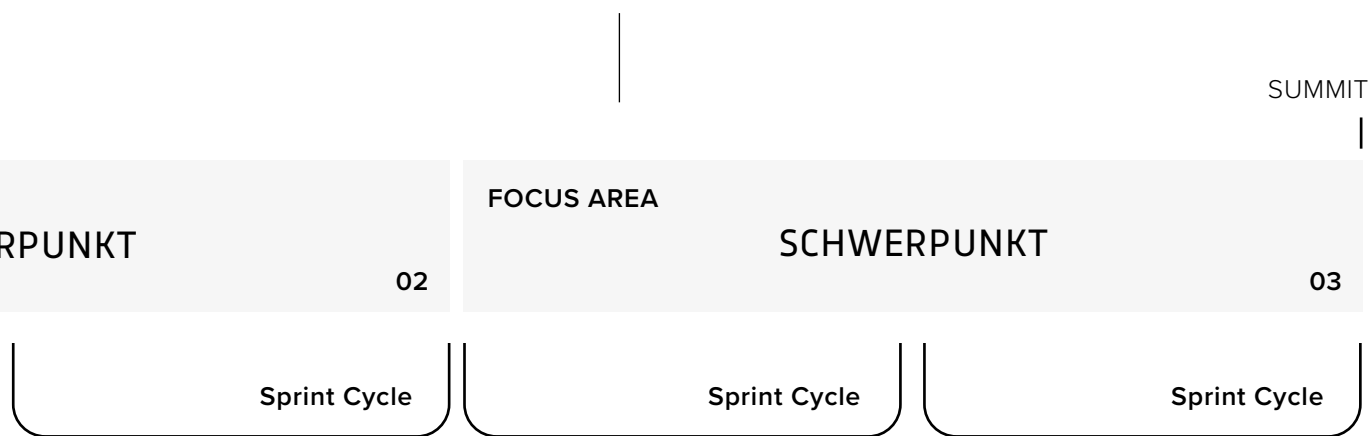
METRIKEN

KENNZAHL

00

THEME 01: 01-03/2024 THEME 02: 04-06/2024 THEME 03: 07-10/2024

Jeder Schwerpunkt hat eine einzelne Messgröße, die den Fortschritt in diesem Schwerpunkt sichtbar macht.



- ...
- ...
- ...
- ...

KENNZAHL

00

KENNZAHL

00

Deliverables

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern und um Entscheidungen sowie Prozesse für alle Beteiligten nachvollziehbar zu machen, ist die Dokumentation des Projektes und der Zusammenarbeit wichtig.

Folgende Dokumente können Sie von uns erwarten:

Strategische Beratung

- Dokumentation der Digital Strategie
- Anforderungsdokumentation

Plattformentwicklung

- Projektstrukturplan
- 3-Punkt-Schätzung
- Ablaufplan
- Status Updates
- Standard-Testplan
- Anwenderdokumentation
- Entwicklerdokumentation

Weiterentwicklung

- Roadmap
- Status Updates
- Quartalsbericht und Planung
- Jahresbericht und Planung



Anhang

Allgemeine Grundbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Grundbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Leistungen, einschließlich etwaiger Beratungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung ohne ausdrückliche in Bezugnahme. Sie werden ergänzt durch Zusatzbedingungen für unsere Leistungen:

- Software as a Service (SaaS)
- Platform as a Service (PaaS).

Die speziellen Zusatzbedingungen gehen im Zweifel diesen Grundbedingungen vor.

2. Andere Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, soweit schriftlich vereinbart. Bezugnahmen des Kunden auf seine Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Mündliche Zusagen und Abreden sind erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Unsere Angebote verstehen sich als freibleibende Aufforderung zum Vertragsabschluss. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

4. Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertrag nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten.

5. Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten für technische Begriffe, Bezeich-

nungen, Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder Ähnliches die jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-, ISO- oder VDE-Normen, RFC (Request for Comments) der Internet Engineering Task Force und Spezifikationen des World Wide Web Consortiums (W3C) als vereinbart. Wird eine dieser Normen und Empfehlungen nach Vertragsabschluss, aber vor Vertragserfüllung geändert, so bleibt diese Vereinbarung gleichwohl unverändert wirksam. Wir sind jedoch frei, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen und uns im Zweifel darauf zu berufen.

6. Soweit neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitere Vertragsdokumente zwischen den Parteien in Text- oder Schriftform vereinbart wurden, gehen die dortigen Regelungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruchsfall vor.

§ 2 Preise

1. Maßgeblich sind die bei Bestellung geltenden Konditionen und Preislisten.

2. Preise gelten nur bei schriftlicher Bestätigung als Festpreise und verstehen sich zzgl. der bei Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Steigen nach Vertragsschluss durch uns nicht beeinflussbare Kosten wie Kommunikationsentgelte um mehr als 10 %, können wir für Leistungen mit Fälligkeit später als vier Monate nach Vertragsschluss die Preise auf den Tag der Leistungserbringung entsprechend erhöhen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Durchführung unserer Leistungen notwendigen Informationen vollständig und zutreffend beizustellen und insbesondere den von ihm gewünschten Leistungsumfang zu spezifizieren. Werden Teile der Vorgaben vom Kunden nicht ausreichend spezifiziert, wird Blackbit digital Commerce eine funktionierende Lösung erstellen, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Änderungswünsche sind kostenpflichtige Autorenkorrekturen.

2. Sofern der Kunde Blackbit Texte, Bilder oder sonstige Inhalte zur Verfügung stellt, hat er dafür zu sorgen, dass diese Inhalte nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) oder sonstige Rechtsnormen verstoßen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Blackbit von Rechts wegen nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Blackbit ist insbesondere nicht verpflichtet und rechtlich nicht in der Lage, das Geschäftsmodell des Kunden und/oder die vom Kunden selbst erstellten oder erworbenen Werke (Layouts, Grafiken, Texte etc.) auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen. Blackbit wird insbesondere keine Markenrecherchen oder

sonstige Schutzrechtskollisionsprüfungen in Bezug auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Werke vornehmen. Soweit der Kunde bestimmte Weisungen bzgl. des herzustellenden Werks erteilt, haftet er hierfür selbst.

3. Die Beratung durch Blackbit zu Open-Source-Software, einschließlich Software unter der GNU General Public License Version 3 (GPLv3) oder vergleichbaren Copyleft-Lizenzen, erfolgt nach bestem Wissen und auf Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen. Eine rechtliche Prüfung oder individuelle Lizenzbewertung wird durch uns ausdrücklich nicht vorgenommen und ist nicht Bestandteil unserer Leistungen. Die Verantwortung für die rechtlich konforme Nutzung, Integration und Verbreitung von Open-Source-Komponenten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Blackbit übernimmt keinerlei Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Lizenzverstöße oder daraus resultierende Ansprüche Dritter, die aus der Nutzung oder Einbindung von Open-Source-Software entstehen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zum Zwecke der Auftragserfüllung zur Verfügung zu stellenden Informationen, Daten, Werke (z. B. die Daten für das Impressum, Grafiken etc.) vollständig und korrekt mitzuteilen. Soweit unsere Leistungen einen Zugang zur IT des Kunden erfordern, hat dieser den ungehinderten Zugang sicherzustellen, dies im Regelfall durch unmittelbare Zugriffsmöglichkeit mittels Fernzugriff. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erteilten Weisungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

5. Bei Leistungserbringung hat der Kunde auf unsere Anforderung qualifizierte Mitarbeiter beizustellen. Verfügen die beige-stellten Mitarbeiter unserer Ansicht nach nicht über eine ausreichende Qualifikation, so können wir den Austausch der Mitarbei-ter innerhalb angemessener Frist fordern.
6. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten-bestände vor Probeläufen oder sonstigen Eingriffen in sein Datensystem in geeigneter Form zu sichern oder für Probeläufe von seinen Netzwerken isolierte Systeme zur Verfügung zu stellen. Er hat uns auf even-tuell nicht erfolgte Datensicherungen oder sonstige Gefährdungen von Datenbestän-den hinzuweisen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, haften wir für daraus entstehende Datenverluste nicht.
7. Der Kunde ist hinsichtlich seiner Pflich-ten zur Vorleistung verpflichtet. Erbringt er seine Verpflichtungen innerhalb angemes-sener Frist nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten und bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen zu der vereinbarten Vergütung anteilig abrechnen. Weitere, gesetzliche Rechte bleiben davon unberührt. Der Kunde ist für die Beschaffung des Materials zur Er-bringung der Agenturleistungen (z.B. Grafiken, Videos) selbst verantwortlich und stellt diese Blackbit rechtzeitig zur Verfügung. Stellt der Kunde diese nicht zur Verfügung und macht er auch keine weitergehenden Vorgaben, so kann Blackbit nach eigener Wahl unter Beachtung der urheberrechtlichen Kenn-zeichnungsvorgaben Bildmaterial gängiger Anbieter (z.B. Stockfoto Dienstleister) ver-wenden oder die entsprechenden Teile der Webseite mit einem Platzhalter versehen.
8. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Passwörter der ihm zur Verfügung gestell-ten Zugänge sorgfältig und vor den Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren und sie vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Der Kunde haftet gegenüber Blackbit für die Ein-haltung der vorstehenden Pflichten.
9. Durch unzureichende Erfüllung dieser Pflichten verursachter Mehraufwand (z.B. Kosten für Stockfotos und Zeitaufwand für deren Suche, Funktionsanpassungen und Designanpassungen durch fehlerhafte und unvollständige Vorgaben) geht zulasten des Kunden. Dies wird allem Anschein nach vermutet, wenn wir einen höheren als den angebotenen Aufwand nachweisen. Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten, die durch eine verspätete (notwendige) Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist Blackbit gegen-über dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich; die Vorschriften unter der Überschrift „Haftung/Freistellung“ bleiben hiervon unberührt.
10. Auf Daten, die besonderer Vertraulich-keit unterliegen, hat der Kunde hinzuweisen. Von etwaigen Inanspruchnahmen Dritter stellt er uns frei, sofern kein vorheriger Hin-weis erfolgt ist.
11. Sofern für einzelne Auftragsbestand-teile der Abschluss eines Auftragsver-arbeitungsvertrags nach Art. 28 DSGVO erforderlich ist, verpflichten sich beide Ver-tragsparteien, einen solchen – von Blackbit zu stellenden – Vertrag vor Beginn der Leistungserbringung abzuschließen.

12. Der Kunde stellt die Blackbit digital Commerce GmbH von Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

§ 4 Leistungserbringung

Wir sind jederzeit befugt, unsere Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 5 Gefahrübergang; Liefertermine

1. Erfolgt die Übermittlung unserer Arbeitsergebnisse zu einem anderen als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald wir die Arbeitsergebnisse in verkörperter Form an Versandpersonen übergeben oder diese in elektronischer Form für die Übertragung durch ein Datenübertragungsnetz bereitgestellt haben.

2. Lieferzeiten gelten nur dann als Termine im Sinne des Fixhandelskaufs, wenn sie ausdrücklich als solche bestätigt sind.

3. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen berechtigt den Kunden zur Geltendmachung ihm zustehender Rechte erst, nachdem er uns eine angemessene, mindestens 15 Werktage betragende Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, dies ist gesetzlich entbehrlich.

4. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf,

Störungen im Betriebsablauf von Dritten einschließlich Netzbetreibern (soweit eine Ersatzbeschaffung nicht zuzumuten ist) und Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand.

5. Wir sind zur Teillieferung berechtigt, soweit dies den Kunden nicht unangemessen benachteiligt.

6. Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme oder kommt der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der vom Kunden nicht zu vertreten ist, nicht zustande, gilt die vertragliche Leistung von Blackbit spätestens mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

§ 6 Zahlung

1. Für jede Leistung, auch eine Teilleistung, erstellen wir eine Rechnung. Soweit es die Zusatzbedingungen vorsehen, ist der Kunde zur Vorauszahlung verpflichtet.

2. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und zu zahlen.

3. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in Bezug auf eine mängelbehaftete Leistung geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis mit der Blackbit digital Commerce GmbH beruht.

4. Bei Zahlungsverzug, rückständigen Verzugszinsen oder wesentlicher Vermögensverschlechterung des Kunden nach Vertragsabschluss dürfen wir Vorkasse für weitere Leistungen verlangen, alle offenen Rechnungen sofort fällig stellen.

5. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt gem. § 288 BGB.
6. Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr von 10,00 €. Weitere Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich der anwaltlichen Mahnung trägt der Kunde.
7. Die Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit bei der Leistungserbringung Software endgültig überlassen wird, behalten wir uns das Eigentum sowie sämtliche sonstige Rechte an der Software bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, einschließlich eventueller Nebenforderungen aus dem Vertrag – bei Kaufleuten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen – vor.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Software berechtigt. Zur Ausübung dieses Rechtes ist es uns erlaubt, Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und Einblick in die beim Kunden vorhandenen Datenspeicher zu nehmen. Der Rücktritt vom Vertrag gilt dabei als erklärt, wenn wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Software herausverlangen. Mit Eingang des Herausgabeverlangens, spätestens jedoch drei Tage nach Absendung, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich sämtliche Kopien der Software zu vernichten, uns verkörperte Software zu übermitteln und die Vernichtung der Kopien an Eides statt zu versichern.

3. Dem Kunden ist es vor Übergang des Eigentums sowie sonstiger Rechte gemäß Nr. 1 untersagt, die Software zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Ferner trifft ihn eine sofortige schriftliche Mitteilungspflicht uns gegenüber, wenn Dritte auf die Software zugreifen wollen. Dabei sind uns alle notwendigen Unterlagen, insbesondere eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls für eine Intervention, zu übergeben. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die aus einem solchen Zugriff resultieren, insbesondere für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Vollstreckungsgegenklage (§ 771 ZPO), soweit Dritte diese Kosten nicht ausgleichen können.
4. Solange der Kunde sich nicht in Verzug befindet, darf er Software weiter veräußern, wenn und soweit die ihm erteilte Lizenz dies gestattet. Im Falle der Veräußerung der Software obschon er sich im Verzug befindet, tritt er sämtliche ihm daraus entstehende Forderungen (einschl. MwSt.) an uns ab.
5. Der Kunde bleibt treuhänderisch zum Forderungseinzug ermächtigt, wovon jedoch unsere Befugnis selbst einzuziehen unberührt bleibt.
6. Möchten wir selbst einziehen, hat der Kunde die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere seine Schuldner zu benennen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die erfolgte Abtretung bekanntzugeben.
7. Mit Zahlungseinstellung oder Insolvenz-antrag erlöschen das Recht zur Weiterver-

äußerung und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

§ 8 Haftung

1. Blackbit haftet, aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund eines Garantieversprechens, soweit diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist oder aufgrund zwingender Haftung, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz. Verletzt Blackbit fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehendem Satz unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag Blackbit nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von Blackbit ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung von Blackbit für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

2. Der Kunde stellt Blackbit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen Blackbit aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht geltend gemacht werden.

§ 9 Modellschutz

1. Der Kunde darf ihm überlassene Software nicht nachahmen oder nachahmen lassen und Nachahmungen vertreiben; dies

gilt auch, soweit § 69a UrhG nicht greift. Im Fall der Zuwiderhandlung stehen uns als Konventionalstrafe 100 % der vereinbarten Diensleistungsvergütung zu (nach der zum Verstoßzeitpunkt geltenden Preisliste). Ein weiterer Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt; eine Anrechnung findet statt.

§ 10 Datenschutz

1. Die Blackbit digital Commerce GmbH weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass die Blackbit digital Commerce GmbH, die auf den Servern abgelegten Daten jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren.

2. Die Blackbit digital Commerce GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, soweit dies zu administrativen Zwecken notwendig ist. Hierbei werden die daraus folgenden Anforderungen des BDSG und des TDDSG berücksichtigt.

§ 11 Rechteeinräumung, Eigenwerbung und Erwährungsrecht

1. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen Bedingungen räumt Blackbit dem Kunden – nach vollständiger Bezahlung des Auftrags– an den beauftragten Arbeitsergebnissen grundsätzlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Weitergehende Rechte können vertraglich vereinbart werden.

2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erteilt der Kunde Blackbit ausdrücklich die Erlaubnis, das Projekt zum Zwecke der Eigenwerbung (Referenzen/Portfolio) in angemessener Weise öffentlich darzustellen. Insbesondere ist Blackbit dazu berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden zu werben und auf allen erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich als Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

3. Ferner ist Blackbit berechtigt, den eigenen Namen, mit Verlinkung, in angemessener Weise im Footer und im Impressum der von Blackbit erstellten Webseite(n) zu platzieren, ohne dass dem Kunden hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.

4. Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, kann Blackbit verlangen, dass auf von ihm erstellten Werken ein geeigneter Urheberrechtsvermerk an einer angemessenen Stelle platziert wird.

§ 12 Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind zu jeder Zeit, sowohl während der Vertragslaufzeit als auch für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach ihrer Beendigung, verpflichtet, alle vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese nicht für eigene Zwecke zu verwenden, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

2. Die Parteien werden die Offenlegung vertraulicher Informationen auf ihre Nutzer, Angestellten, Bevollmächtigten, juristischen Partner, Berater oder professionellen Berater („Vertreter“) beschränken, die Zugang zu

diesen vertraulichen Informationen haben müssen und verbindlichen Nutzungs- und Offenlegungsbeschränkungen unterliegen, die mindestens so schützend sind wie die hier dargelegten. Die empfangende Vertragspartei ist für alle Handlungen oder Unterlassungen dieser Vertreter verantwortlich, die, wenn sie von der empfangenden Vertragspartei begangen würden, einen Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet die offenlegende Vertragspartei über jeden tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen diesen Abschnitt über die Vertraulichkeit.

3. Soweit eine der Parteien aufgrund behördlicher Anordnung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist, bemüht sie sich, die Offenlegung zu begrenzen und eine vertrauliche Behandlung oder eine Schutzanordnung zu erwirken. Zudem informiert die offenlegende Partei die jeweils andere Partei unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung (soweit dies gesetzlich zulässig ist).

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort für sämtlicher Leistungen ist unser Geschäftssitz.

2. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Göttingen vereinbart.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

§ 14 Wirksamkeit der Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Grundbedingungen sowie der Zusatzbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieser Grundbedingungen sowie der Zusatzbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

2. Blackbit ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich der Zusatzbedingungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z.B. Änderungen in der Rechtsprechung, Gesetzeslage, Marktgegebenheiten oder der Geschäfts- oder Unternehmensstrategie) und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu ändern. Bestandskunden werden hierüber spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung per E-Mail benachrichtigt. Sofern der Bestandskunde nicht innerhalb der in der Änderungsmitteilung gesetzten Frist widerspricht, gilt seine Zustimmung zur Änderung als erteilt. Widerspricht er, treten die Änderungen nicht in Kraft; Blackbit ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen. Die Benachrichtigung über die beabsichtigte Änderung dieser AGB wird auf die Frist und die Folgen des Widerspruchs oder seines Ausbleibens hinweisen.

Zusatzbedingungen: Web-apps, Software as a Service (SaaS)

§ 1 Vertragsschluss

Mit der Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Black Digital Commerce GmbH (im Folgenden: Provider) kommt noch kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Provider zustande. Die Zustimmung stellt ein Angebot an den Provider zum Abschluss des nachfolgenden Vertrages dar. Die Annahme erfolgt durch erfolgreiche Durchführung des Zahlungsvorganges des Kunden, Bestätigung des Vertragsschlusses in Textform durch uns oder Bereitstellung des Dienstes. Eine von uns automatisiert versandte E-Mail, die den Eingang der Bestellung bestätigt, ist keine Annahme des Angebotes des Kunden auf Abschluss eines Vertrages.

Der Kunde garantiert mit der Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass er zum Abschluss dieser Vereinbarung befugt ist und der Abschluss des Abonnements im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie diese Zusatzbedingungen regeln das vom Kunden abgeschlossene Abonnement über die Nutzung einer Web-Anwendung (nachfolgend: „Software“).

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software im Unternehmen des Kunden über das Internet sowie die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Servern des Providers.

§ 3 Leistungen des Providers; Software und Speicherplatz

1. Der Provider gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten vom Provider geprüften Version der Software für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern über das Internet mittels Zugriffs durch einen Browser nach Prüfung und Freigabe durch den Provider.
2. Der Provider gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang der Software sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus <https://www.blackbit-hosting.io> in Ergänzung zu diesem Vertrag.

3. Der Provider wird dem Kunden nach Vertragsschluss unverzüglich in elektronischer Form Zugangsdaten für den Administrationszugang übermitteln.

4. Der Provider übermittelt dem Kunden nach Vertragsschluss in elektronischer Form eine Benutzerdokumentation. Die Benutzerdokumentation ist zudem während der Nutzung der Software jederzeit einsehbar und kann in einem gängigen Format heruntergeladen werden.

5. Der Provider kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Software jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Der Provider wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

6. Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet der Provider nicht.

7. Der Provider wird die Software regelmäßig warten und den Kunden über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren.

8. Der Provider stellt dem Kunden zur Ablage von Daten und für Zwecke der Nutzung der Software Speicherplatz auf seinen Ser-

vern bis zu einem Umfang von 100 GB zur Verfügung. Der Provider wird für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der Software sorgen. Der Kunde kann nach Bedarf das Speicherplatzvolumen gemäß den unter <https://www.blackbit-hosting.io/de/preise> genannten Konditionen erweitern oder reduzieren.

9. Der Provider wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten des Kunden vornehmen. Den Provider treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist der Kunde verantwortlich.

10. Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern des Providers abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

§ 4 Nutzungsumfang und -rechte

1. Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

2. Der Kunde erhält an der jeweils aktuellsten Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte, die Software mittels Zugriffs über einen Browser nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen.

3. Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Eine weitergehende Nutzung der Software durch den Kunden ist nicht gestattet.

§ 5 Support

Der Provider richtet für Anfragen des Kunden zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können über die auf der Website des Providers angegebene Support-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten per E-Mail gestellt werden. Die Anfragen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

§ 6 Service Levels; Störungsbehebung

1. Der Provider gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 99 % im Monat am Übergabepunkt. Diese wird mit Hilfe des Monitoring-System des Providers festgestellt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Providers.

2. Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Wartungszeiten, Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit sowie Zeiten der Störung aufgrund höherer Gewalt oder des Verschuldens Dritter gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente des Providers im Rechenzentrum maßgeblich.

3. Der Kunde hat Störungen unverzüglich an den Blackbit Helpdesk unter <https://help.blackbit.com/de/kb-tickets/new> oder per E-Mail an hilfe@blackbit.de zu melden. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen bundesweite Feiertage) zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr gewährleistet (Servicezeiten).

4. Schwerwiegende Störungen (die Nutzung der Software insgesamt oder eine Hauptfunktion der Software ist nicht möglich) wird der Provider auch außerhalb der Servicezeiten spätestens binnen 4 Stunden ab Eingang der Meldung der Störung – sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt – beheben (Behebungszeit). Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird er dem Kunde hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.

5. Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen der Software sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen) werden spätestens binnen 12 Stunden innerhalb der Servicezeiten behoben (Behebungszeit).

6. Die vorstehend genannten Behebungszeiten gelten, soweit nicht durch einen individuellen Service- und Supportvertrag etwas anderes geregelt ist.

7. Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen des Providers.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unrechtmäßiger Zugriff ist dem Provider unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

3. Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.

4. Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

§ 8 Gewährleistung

1. Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatz gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB) mit der Maßgabe, dass die Garant haftung des Providers im Sinne von § 536a BGB ausgeschlossen wird, soweit der Provider den Mangel nicht ausdrücklich verschwiegen hat oder ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.

2. Der Kunde hat dem Provider jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls kann dies zur Beschränkung seiner Rechte/zum Rechtsverlust führen.

3. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits

bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

4. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen für fällige Beträge, haftet keine der Parteien für eine Nichterfüllung oder Verzögerung der Leistung, wenn diese durch folgende Umstände verursacht wird: Krieg, Feindseligkeit, Terrorismus, Aufruhr, Streik oder Sabotage, höhere Gewalt wie Pandemien, Epidemien, Feuer oder Überschwemmungen, Energiekrisen oder Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfälle, die nicht von der verpflichteten Partei verursacht wurden, staatliche Beschränkungen oder Embargos oder andere Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der verpflichteten Partei liegen. Ein solches Versäumnis oder eine solche Verzögerung gilt nicht als wesentliche Verletzung dieses Vertrages. Die betreffende Verpflichtung bleibt vollumfänglich fortbestehen und muss so bald wie möglich nach Beendigung der Umstände, die das Versäumnis oder die Verzögerung verursacht haben, erfüllt werden. Der anderen Vertragspartei bleibt vorbehalten, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen zu kündigen, wenn die betreffende Vertragspartei länger als 60 Tage an der Erfüllung gehindert ist. Jede Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt abzumildern.

§ 9 Rechtsmängel; Freistellung

1. Der Provider gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Der Provider wird dem Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu ver-

tretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Kunde wird den Provider unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.

2. Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern des Providers abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch den Provider, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird den Provider von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

§ 10 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde hat jährlich ein Entgelt an den Provider zu zahlen, dessen Höhe sich im Wesentlichen nach dem gewählten Paket sowie gewählten Speicherplatzvolumen bestimmt und aus der „Preisliste“ ersichtlich ist. Die Preisliste kann unter <https://www.blackbit-hosting.io/de/preise> eingesehen werden.

2. Das jährlich zu zahlende Entgelt wird bei Änderungen in der Anzahl der Nutzer oder des Speicherplatzvolumens gemäß den Konditionen in der Anlage „Preisliste“ angepasst.

3. Durch die Angabe von Zahlungskartendaten oder die Unterzeichnung eines SEPA-Lastschriftmandats ermächtigen Sie den Provider, Ihre Zahlungskarte zu belasten oder Ihr Konto automatisch in dem von Ihnen gewählten Abrechnungsrhythmus und in der von Ihnen gewählten Höhe auf der Grundlage des von Ihnen abonnierten Tarifs und Ihrer Nutzung der Dienste zu belasten. Sie ermächtigen den Provider außerdem, einen Dritten mit der Zahlungsabwicklung zu beauftragen und stimmen der Weitergabe Ihrer Zahlungsinformationen an diesen Dritten zu. Sie müssen sicherstellen, dass Ihre Zahlungsinformationen jederzeit korrekt und auf dem neuesten Stand sind und dass Ihr Kreditkartenlimit oder Ihr Konto, das mit Ihrer Zahlungskarte oder SEPA verknüpft ist, ausreichend verfügbar ist. Sollten die von Ihnen gemachten Angaben unzutreffend oder veraltet sein und eine Abbuchung daher verweigert werden, geraten Sie hierdurch in Verzug.

4. Der Provider ist berechtigt, die „Preisliste“ zu ändern. Sie werden 30 Tage vor dem nächsten Abrechnungszeitraum per E-Mail über jede Preisänderung informiert. Wenn Sie mit den aktualisierten Preisen nicht einverstanden sind, können Sie Ihr Abonnement zu Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums, ab dem die Preiserhöhung wirksam wird, außerordentlich kündigen.

§ 11 Kostenloser Testzeitraum

1. Wenn Sie die hier vertragsgegenständlichen Dienste zum ersten Mal nutzen, können Sie sich für einen kostenlosen Testzeitraum anmelden. Für die Nutzung der Dienste während des kostenlosen Testzeitraums gelten unsere Geschäftsbedingungen einschließlich dieser Zusatzbedingungen. Die Nutzung während des Testzeitraums ist auf die interne Bewertung und das Testen der Dienste zu dem alleinigen Zweck beschränkt, festzustellen, ob die Dienste Ihren Anforderungen entsprechen und ob Sie die Dienste weiterhin nutzen möchten.

2. Die Dauer des Testzeitraums beträgt 30 Tage. Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste ist in dieser Zeit – abweichend von § 10 – für Sie kostenlos.

3. Die Dienste, die im Rahmen der kostenlosen Testphase zur Verfügung gestellt werden, können begrenzte Funktionen und Ressourcen haben, können auf Entwicklungsumgebungen beschränkt sein und sollten nicht für Produktionszwecke verwendet werden.

4. Der Provider behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob Sie für eine kostenlose Testphase geeignet sind. Der Provider kann Ihren Antrag auf eine kostenlose Testversion ablehnen, wenn der Verdacht besteht, dass Sie versuchen, zusätzliche Vorteile der kostenlosen Testversion zu erhalten.

5. Der Provider wird Ihre Projekte löschen und den Service nach Ablauf der Testphase

beenden, es sei denn, Sie wandeln Ihre Testphase in ein kostenpflichtiges Abonnement um.

6. Sie sind berechtigt, den kostenlosen Testzeitraum jederzeit nach eigenem Ermessen beenden, indem Sie Ihr Projekt löschen. Der Provider behält sich außerdem das Recht vor, die kostenlose Testphase nach eigenem Ermessen jederzeit nach vorheriger Ankündigung innerhalb von drei Werktagen zu beenden, auszusetzen oder zu ändern. Ungeachtet des Abschnitts Haftung ist die Haftung des Providers für Schäden jeglicher Art, die während des kostenlosen Testzeitraums entstehen, vollständig ausgeschlossen, einschließlich jeglicher Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf Ihre Inhalte, soweit ein solcher Haftungsausschluss rechtlich zulässig ist

§ 12 Vertragslaufzeit und Beendigung

1. Der Vertrag tritt am Tag des in § 1 genannten Zeitpunkts in Kraft. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr zzgl. des in § 11 geregelten Testzeitraums geschlossen. Sofern keine der Parteien den Vertrag bis spätestens einen Monat vor Ablauf des vorgenannten Zeitraums kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Gleiches gilt für die darauffolgenden Jahre.

2. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt werden.

3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kün-

digung bedarf in jedem Fall der Textform (E-Mail).

4. Der Provider wird dem Kunden auf dessen Kosten nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen.

5. Der Provider wird sämtliche auf seinen Servern verbleibenden Daten des Kunden 15 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiderruflich löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten des Providers bestehen nicht.

Zusatzbedingungen: Hosting, Platform as a Service (PaaS)

§ 1 Vertragsabschluss, Dauer und Beendigung

1. Mit der Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Grundbedingungen und Zusatzbedingungen) der Blackbit digital Commerce GmbH (im Folgenden: Blackbit) kommt noch kein Vertrag zwischen dem Kunden und Blackbit zustande. Die Zustimmung stellt ein Angebot an Blackbit zum Abschluss des nachfolgenden Vertrages dar.

Die Annahme erfolgt durch erfolgreiche Durchführung des Zahlungsvorganges des Kunden, Bestätigung des Vertragsschlusses in Textform durch uns oder Bereitstellung der nachfolgend aufgeführten Dienstleistung. Eine von uns automatisiert versandte E-Mail, die den Eingang der Bestellung bestätigt, ist keine Annahme des Angebotes des Kunden auf Abschluss eines Vertrages.

2. Der Kunde garantiert mit der Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass er zum Abschluss dieser Vereinbarung befugt ist und der Abschluss des Abonnements im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Blackbit schließt keine Verträge mit Verbrauchern im Sinne des europäischer Verbraucherschutzrechts.

3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie diese Zusatzbedingungen regeln das vom Kunden abgeschlossene Abonnement über die Nutzung der zur Verfügung gestellten Software (nachfolgend: „Software“).

4. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr zzgl. des in § 10 geregelten Testzeitraums geschlossen. Sofern keine der Parteien den Vertrag bis spätestens einen Monat vor Ablauf des vorgenannten Zeitraums kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Gleiches gilt für die darauffolgenden Jahre. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform.

5. Blackbit wird den Kunden auf dessen Kosten nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen.

6. Blackbit wird sämtliche auf seinen Servern verbleibenden Daten des Kunden 15 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiderruflich löschen, soweit die Speicherung der Daten nicht durch geltendes Recht vorgeschrieben oder für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche erforderlich ist.

§ 2 Vertragsdienstleistung

1. Blackbit stellt Ihnen ein PaaS – ein Platform-as-a-Service – zur Verfügung, der Sie bei der Entwicklung, dem Einsatz, dem Hosting, der Überwachung und der Wartung Ihrer Anwendungen (Ihr(e) Projekt(e)) unterstützt. Für die Dauer dieser Vereinbarung wird Blackbit Ihnen den Zugang und die Nutzung des Blackbit PaaS-Dienstes (die „Dienste“) ermöglichen, dessen Umfang sich im Einzelnen aus der nachstehenden Vereinbarung sowie der Dokumentation zum jeweiligen Dienst ergibt. Die Dokumentation kann unter <https://www.hosting-blackbit.io/de/dokumentation> eingesehen werden.

2. Organisationsebene, Serviceangebot und verfügbare Kapazität, Speicherplatz, Ressourcen, Add-Ons und Container sind in der Dokumentation beschrieben. Wie in der Dokumentation näher erläutert, können einige Dienste und Add-Ons mit bestimmten Nutzungsbeschränkungen verbunden sein. Abhängig von der von Ihnen gewählten und genutzten Organisationsstufe, Dienstleistung oder Erweiterung, kann eine darüber hinaus gehende Nutzung von Blackbit untersagt werden oder in Rechnung gestellt werden.

3. Blackbit ist berechtigt, für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Subunternehmer zu beauftragen.

§ 3 Registrierung, Verwaltung

1. Bei der Erstellung eines Kontos („Konto“) bei Blackbit und solange Sie unsere Dienste nutzen, müssen Sie Informationen angeben, die jederzeit korrekt, vollständig und aktuell sind. Sie haben keine falschen oder irreführenden Angaben zu Ihrer Person

machen und auf Anfrage von Blackbit alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen, die von Blackbit benötigt werden, um Ihre Identität als Kunde zu überprüfen.

2. Änderungen an Ihren Projekten, Ressourcen oder Benutzern können zusätzliche Kosten verursachen. Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass jede von Ihnen oder einem Nutzer mit entsprechender Berechtigungsstufe vorgenommene Änderung zu zusätzlichen Kosten und Gebühren führen kann, die von Blackbit in Rechnung gestellt werden.

3. Sie sind dafür verantwortlich, die Zugriffsrechte Ihrer Nutzer zu verwalten und sicherzustellen, dass diese Zugriffsrechte jederzeit auf dem neuesten Stand sind. Sie stellen sicher, dass die Anmelde- und sonstigen Zugangsdaten der Nutzer vertraulich behandelt werden, individuell sind und nicht von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden. Sie und Ihre Nutzer müssen die Nutzungsbedingungen und die geltenden Gesetze einhalten. Sie sind gegenüber Blackbit verantwortlich und haftbar für die Handlungen und Unterlassungen Ihrer Nutzer und sind für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch jeden Nutzer verantwortlich. Sie werden uns unverzüglich benachrichtigen und den Zugang der betreffenden Person zu den Diensten sperren, wenn Sie von einer Verletzung dieser Vereinbarung durch einen Nutzer oder einem möglichen Missbrauch der Zugangsdaten eines Nutzers Kenntnis erlangen.

§ 4 Inhalte, Verantwortung für Inhalte

1. Die Dienste bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Projekte und alle Informationen und Inhalte in Bezug auf oder in Verbindung mit Ihren Projekten zu entwickeln, zu testen, zu skalieren und zu hosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zugehörige Datendateien, geschriebenen Text, Software- oder Programmquellcode, Bilder, Musik, Audio- oder Videodateien oder andere Bilder oder Materialien (einzeln und alle zusammen Ihre „Inhalte“).

2. Für die Verwendung und Übermittlung aller Inhalte durch Sie und Ihre Nutzer tragen Sie die alleinige Verantwortung. Bevor Sie Inhalte, die geistigen Eigentumsrechten unterliegen, wie z. B. Marken, Urheberrechte oder Patente, in die Dienste einstellen, hochladen, freigeben, speichern, ausführen, bereitstellen oder anderweitig übermitteln, müssen Sie sicherstellen, dass Sie für diese Inhalte eine gültige Lizenz für die beabsichtigte Nutzung besitzen. Sie sind allein für die Einhaltung der Lizenzvereinbarungen für die Software und Programme verantwortlich, die in Ihren Inhalten enthalten sind.

3. Wenn Ihre Projekte, die Sie entwickelt haben oder die auf den Diensten gehostet werden, es Dritten ermöglichen, Inhalte zu veröffentlichen, zu übertragen oder zu hosten (z. B., aber nicht beschränkt auf die Nutzer Ihrer Anwendung oder Website, die auf Blackbit gehostet wird), erkennen Sie an und erklären sich damit einverstanden, dass Sie allein dafür verantwortlich sind, solche Inhalte auf mögliche Verstöße gegen diese Vereinbarung oder auf mögliche Verstöße

gegen geltende Gesetze oder Vorschriften, einschließlich Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, zu überprüfen und solche Inhalte gegebenenfalls unverzüglich zu entfernen.

4. Sie sichern zu und gewährleisten, dass Ihre Inhalte nicht gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verstoßen, nicht die Rechte Dritter verletzen oder missbrauchen und nicht gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen, einschließlich Gesetze oder Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Sie haben Blackbit und seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Verkäufer, Agenten oder Partner auf eigene Kosten zu verteidigen, freizustellen und schadlos halten gegen alle Ansprüche, Vergleichsverfahren, Ausgaben, Schäden oder Klagen (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten), die aus Ihren Inhalten resultieren, einschließlich der missbräuchlichen Nutzung von Lizenzen, Tools oder Diensten Dritter, die in Verbindung mit Ihren Inhalten oder den Diensten verwendet werden.

5. Sie verpflichten sich, Inhalte, die gegen diese Vereinbarung verstoßen, auf erste Aufforderung von Blackbit oder bei Bekanntwerden eines solchen Verstoßes unverzüglich zu entfernen. Blackbit ist nicht in der Lage und/oder verpflichtet, direkt in Ihre Inhalte einzugreifen. Eine Entfernung entsprechender Inhalte obliegt allein Ihnen.

6. Anwendbares Recht kann verlangen, dass Sie bei Veröffentlichung von Inhalten Ihren Namen, Ihre Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse u.a. mitveröffentlichen.

Soweit diese Anforderungen auf Sie zutreffen, verpflichten Sie sich, die geltenden Gesetze einzuhalten und alle erforderlichen Informationen zusammen mit Ihren Inhalten zu veröffentlichen.

§ 5 Betriebszeit, Wartung und Anpassungen der Dienste

1. Blackbit wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Betriebszeit der Hosting-Infrastruktur Ihrer Projekte in der Produktionsumgebung 99 % monatlich erreicht oder übersteigt. Die vorgenannte Verpflichtung zur bestmöglichen Betriebszeit gilt nicht für Entwicklungs- und Testumgebungen und schließt alle Unterbrechungen zu Wartungszwecken und Vorfälle aus, die durch Ihre Projekte verursacht werden und/oder durch den Ausfall der von Ihnen bereitgestellten TLS-Zertifikate verursacht werden.
2. Soweit nicht anders schriftlich zwischen Ihnen und Blackbit vereinbart, beinhalten die Leistungen keine spezifischen Supportverpflichtungen. Blackbit wird sich jedoch in wirtschaftlich vertretbarem Umfang bemühen, Ihnen über einen Online-Service-Desk Supportleistungen zur Verfügung zu stellen.
3. Blackbit behält sich das Recht vor, die Dienste ganz oder teilweise zu unterbrechen, um einen technischen Eingriff vorzunehmen, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Dienste sowie die Sicherheit und Stabilität der hinter den Diensten stehenden Infrastruktur gewährleistet. Blackbit wird sich in wirtschaftlich angemessener Weise bemühen, das Auftreten und die Dauer der

Unterbrechung zu begrenzen und wird Sie, soweit möglich, in angemessener Weise über Eingriffe von Blackbit vorher informieren.

4. Blackbit behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Teile und/oder Funktionen des Dienstes vorübergehend oder dauerhaft zu ändern, hinzuzufügen oder zu entfernen, ohne Ihnen oder Dritten gegenüber zu haften. Außer in Fällen, in denen eine dringende Änderung aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, wird Blackbit Sie vor jeder wesentlichen Änderung, die sich nachteilig auswirkt, durch einen auffälligen Hinweis innerhalb der Dienste und/oder durch Zusendung einer E-Mail an die im Rahmen der Anmeldung angegebene bzw. ggf. später aktualisierte E-Mail-Adresse benachrichtigen. Sollten Sie mit der Änderung nicht einverstanden sein, können Sie Ihr Abonnement außerordentlich auf den Zeitpunkt des Eintritts der Änderung kündigen. Wenn Sie die Dienste nach einer Änderung weiterhin nutzen, gilt dies als Zustimmung zu diesen Änderungen. Neue Funktionen und Dienste unterliegen ebenfalls dieser Vereinbarung

§ 6 Beta-Funktion

1. Blackbit wird Ihnen gelegentlich anbieten, bestimmte Beta- oder Pre-Release-Funktionen, die sich noch in der Testphase befinden und nicht allgemein verfügbar sind (jeweils eine „Beta-Funktion“), nach Ihrer Wahl auszuprobieren. Beta-Funktionen dienen zu Evaluierungszwecken und sind nicht für den produktiven Einsatz vorgesehen. Beta-Funktionen sind nicht mit einer Betriebszeitverpflichtung oder einer Supportverpflichtung verbunden. Die

Nutzung solcher Beta-Funktionen ist für Sie freiwillig. Beta-Funktionen können nach unserem alleinigen Ermessen aus beliebigen Gründen und ohne jegliche Haftung von Blackbit Ihnen gegenüber geändert, entfernt oder eingestellt werden oder allen unseren Kunden für die produktive Nutzung allgemein zur Verfügung gestellt werden (einschließlich gegen eine Gebühr). Alle Beta-Funktionen werden „wie besehen“ zur Verfügung gestellt, ohne jegliche Gewährleistung oder Zusicherung. Ungeachtet des Abschnitts „Haftung“ ist die Haftung von Blackbit für jegliche Schäden, die aus oder in Verbindung mit einer Beta-Funktion entstehen, vollständig ausgeschlossen, einschließlich jeglicher Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf Ihre Inhalte, soweit ein Haftungsausschluss nach geltendem Recht vereinbart werden kann. Sie übernehmen alle Risiken, die mit Ihrer Nutzung eines Beta-Features verbunden sind.

§ 7 Account-Sperrungen

1. Blackbit ist berechtigt, Ihren Zugang zu Ihrem Account und/oder Ihr(e) Projekt(e) unverzüglich zu sperren, wenn Sie oder Ihr(e) Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen oder geltendes Recht verstoßen; wenn Ihr Account überfällige Rechnungen aufweist und/oder Ihre Zahlungsinformationen abgelaufen sind und aktualisiert werden müssen, um weitere Zahlungen zu ermöglichen; und/oder wenn dies notwendig ist, um Schäden für Blackbit, die Kunden von Blackbit, die Dienste oder die zugrunde liegende Infrastruktur zu verhindern.
2. Gesperrte Accounts können in ihrer Funktionalität eingeschränkt oder voll-

ständig unbenutzbar gemacht werden, was insbesondere die Möglichkeit betrifft, Konfigurationsänderungen vorzunehmen. Ebenso können gesperrte Projekte in ihrer Funktionalität eingeschränkt oder vollständig unbenutzbar gemacht werden.

3. Eine solche Sperrung wird aufgehoben, wenn die Umstände, die zu dieser geführt haben, behoben sind. Die Sperrung entbindet nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung.
4. Das vorstehende Recht zur Sperrung des Accounts beschränkt das Recht von Blackbit nicht, Ihr Projekt oder Ihren Account sofort und dauerhaft zu löschen und diesen Vertrag zu kündigen, wenn Sie wesentlich gegen die Vertragsbestimmungen oder geltendes Recht verstoßen oder wenn Sie die Umstände, die zu der Sperrung geführt haben, nicht binnen angemessener Frist beseitigen

§ 8 Leistungen Dritter

1. Blackbit kann Ihnen Zugang zu Tools und Links von Drittanbietern verschaffen, die zu Websites von Drittanbietern führen. Blackbit ist nicht dafür verantwortlich, den Inhalt oder die Richtigkeit solcher Tools und Websites Dritter zu prüfen oder zu bewerten und übernimmt keine Garantie, Haftung oder Verantwortung für Materialien oder Websites Dritter oder für andere Materialien, Produkte oder Dienstleistungen Dritter. Ein solcher Zugriff auf Links oder Tools Dritter erfolgt „wie besehen“ und „wie verfügbar“, ohne jegliche Garantien, Zusicherungen oder Bedingungen und ohne jegliche Billigung. Blackbit übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusam-

menhang mit dem Kauf oder der Nutzung von Waren, Dienstleistungen, Ressourcen, Inhalten oder anderen Transaktionen in Verbindung mit Tools oder Websites Dritter im Zusammenhang mit Ihrer Nutzung von optionalen Tools Dritter entstehen. Diese Nutzungsbedingungen gelten nicht für Links, Tools oder Integrationen von Dritten, und Sie sollten die für solche Links, Tools oder Integrationen geltenden Nutzungsbedingungen konsultieren.

2. Die Dienste können Funktionen zur Integration oder Interoperabilität mit Diensten, Tools oder Komponenten Dritter enthalten. Blackbit kann jedoch nicht für die ständige Verfügbarkeit solcher Funktionen garantieren und kann die Bereitstellung dieser Funktionen einstellen, ohne dass Sie Anspruch auf eine Erstattung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung haben, wenn der Anbieter einer Dienstleistung, eines Tools oder einer Komponente eines Dritten seine Dienstleistung, sein Tool oder seine Komponente nicht mehr in einer für Blackbit akzeptablen Weise für die Interoperabilität mit den Leistungen zur Verfügung stellt oder die Bedingungen der Dienstleistungen des Dritten in einer Weise ändert, die es Blackbit nicht mehr erlaubt, die besagte Integrations- oder Interoperabilitätsfunktion bereitzustellen. Wenn Sie oder ein Nutzer einer Integration durch mit Diensten Dritter zustimmen, gilt dies als Zustimmung zur Weitergabe von Daten an den Partner für diese Integration.

§ 9 Entgelt, Zahlungsbestimmungen, SEPA-Lastschriftmandat

1. Für die Leistungen von Blackbit wird ein monatliches Entgelt zur Zahlung fällig, dessen Höhe sich anhand der abonnierten Dienste bestimmt und aus der „Preisliste“ ersichtlich ist. Die Preisliste kann unter <https://www.blackbit-hosting.io/de/preise> eingesehen werden. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

2. Das monatlich zu zahlende Entgelt wird bei Änderungen in der Anzahl der Nutzer oder sonstigen Anpassungen gemäß den Konditionen in der „Preisliste“ angepasst.

3. Durch die Angabe von Zahlungskartendaten oder die Unterzeichnung eines SEPA-Lastschriftmandats ermächtigen Sie Blackbit, Ihre Zahlungskarte zu belasten oder Ihr Konto automatisch in dem von Ihnen gewählten Abrechnungsrhythmus und in der von Ihnen gewählten Höhe auf der Grundlage des von Ihnen abonnierten Tarifs und Ihrer Nutzung der Dienste zu belasten. Sie ermächtigen Blackbit außerdem, einen Dritten mit der Zahlungsabwicklung zu beauftragen und stimmen der Weitergabe Ihrer Zahlungsinformationen an diesen Dritten zu. Sie müssen sicherstellen, dass Ihre Zahlungsinformationen jederzeit korrekt und auf dem neuesten Stand sind und dass Ihr Kreditkartenlimit oder Ihr Konto, das mit Ihrer Zahlungskarte oder SEPA verknüpft ist, ausreichend verfügbar ist. Sollten die von Ihnen gemachten Angaben unzutreffend oder veraltet sein und eine Abbuchung daher verweigert werden, geraten Sie hierdurch in Verzug.

4. Blackbit ist berechtigt, die Preisliste zu ändern. Sie werden 30 Tage vor dem nächsten Abrechnungszeitraum per E-Mail über jede Preisänderung informiert. Wenn Sie mit den aktualisierten Preisen nicht einverstanden sind, können Sie Ihr Abonnement zu Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums, ab dem die Preiserhöhung wirksam wird, außerordentlich kündigen

§ 10 kostenloser Testzeitraum

1. Wenn Sie die hier vertragsgegenständlichen Dienste zum ersten Mal nutzen, können Sie sich für einen kostenlosen Testzeitraum anmelden. Für die Nutzung der Dienste während des kostenlosen Testzeitraums gelten unsere Geschäftsbedingungen einschließlich dieser Zusatzbedingungen. Die Nutzung während des Testzeitraums ist auf die interne Bewertung und das Testen der Dienste zu dem alleinigen Zweck beschränkt, festzustellen, ob die Dienste Ihren Anforderungen entsprechen und ob Sie die Dienste weiterhin nutzen möchten.

2. Die Dauer des Testzeitraums beträgt 30 Tage. Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste ist in dieser Zeit – abweichend von § 9 – für Sie kostenlos.

3. Die Dienste, die im Rahmen der kostenlosen Testphase zur Verfügung gestellt werden, können begrenzte Funktionen und Ressourcen haben, können auf Entwicklungsumgebungen beschränkt sein und sollten nicht für Produktionszwecke verwendet werden.

4. Blackbit behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob Sie

für eine kostenlose Testphase geeignet sind. Blackbit kann Ihren Antrag auf eine kostenlose Testversion ablehnen, wenn der Verdacht besteht, dass Sie versuchen, zusätzliche Vorteile der kostenlosen Testversion zu erhalten.

5. Blackbit wird Ihre Projekte löschen und den Service nach Ablauf der Testphase beenden, es sei denn, Sie wandeln Ihre Testphase in ein kostenpflichtiges Abonnement um.

6. Sie sind berechtigt, den kostenlosen Testzeitraum jederzeit nach eigenem Ermessen beenden, indem Sie Ihr Projekt löschen. Blackbit behält sich außerdem das Recht vor, die kostenlose Testphase nach eigenem Ermessen jederzeit nach vorheriger Ankündigung innerhalb von drei Werktagen zu beenden, auszusetzen oder zu ändern. Ungeachtet des Abschnitts Haftung ist die Haftung von Blackbit für Schäden jeglicher Art, die während des kostenlosen Testzeitraums entstehen, vollständig ausgeschlossen, einschließlich jeglicher Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf Ihre Inhalte, soweit ein solcher Haftungsausschluss rechtlich zulässig ist.

§ 11 Geistiges Eigentum

1. Blackbit und ggf. seine Lizenzgeber sind und bleiben die alleinigen und ausschließlichen Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an den Dienstleistungen. Unbeschadet des Vorstehenden und vorbehaltlich dieser Vereinbarung gewährt Blackbit Ihnen hiermit ein zeitlich begrenztes, weltweites, nicht übertragbares, nicht abtretbares, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschließliches

Recht, die Ihnen von Blackbit zur Verfügung gestellten Dienste in der durch diese Vereinbarung erlaubten Weise und vorbehaltlich der Nutzungsbeschränkungen, wie sie in den Nutzungsbedingungen und der Dokumentation näher beschrieben sind, zu nutzen. Blackbit behält sich alle Rechte vor, die Ihnen nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Vereinbarung oder per Gesetz gewährt werden.

2. Sie dürfen die Dienste nicht kopieren, neu veröffentlichen, zurückentwickeln, dekompile, disassemblieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode oder die zugrundeliegenden Ideen oder Algorithmen der Dienste herauszufinden. Sie dürfen die Dienste nicht modifizieren, übersetzen oder davon abgeleitete Werke erstellen, noch dürfen Sie dies den Nutzern oder anderen Personen, die Sie kontrollieren, erlauben. Sie dürfen die Dienste nicht vermieten, verleasen, vertreiben, verkaufen, abtreten oder anderweitig geistige Eigentumsrechte an den Diensten übertragen; Sie dürfen die Dienste anderweitig zugunsten Dritter nutzen; Marken- oder Eigentumshinweise von den Diensten entfernen; oder eine Bewertung der Dienste ohne vorherige schriftliche Zustimmung und nur im Umfang einer solchen Zustimmung vornehmen.

3. Sie sind und bleiben der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Rechte und Ansprüche an den Inhalten. Unbeschadet des Vorstehenden gewähren Sie Blackbit durch die Nutzung der Dienste eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zum Hosten, Vervielfältigen, Verbreiten, Verwenden, öffentlichen Aufführen, öffentlichen Darstellen

und digitalen Aufführen der Inhalte, soweit dies für die Bereitstellung der Dienste erforderlich ist und keine erheblichen berechtigten Interessen Ihrerseits entgegenstehen.

4. Bei bestimmten Softwareelementen, die über die Dienste zur Verfügung gestellt werden, kann es sich um Open Source Software handeln. Solche Open Source Software unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrages im Hinblick auf deren Lizenzierung nicht, soweit für die Endbenutzerlizenzen der einzelnen Elemente der Open Source Software gesonderte Bedingungen bestehen. Solche gesonderte Endbenutzerlizenzen werden der jeweiligen Open Source Software beigelegt. .

§ 12 Schutz der Dienste und Inhalte

1. Blackbit wird angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität des Dienstes und der zugrunde liegenden Infrastruktur treffen.

2. Unbeschadet des Abs. 1 sind Sie ebenfalls für Sicherheit der Dienste verantwortlich und verpflichtet jedwede Handlungen zu unterlassen, die diese Sicherheit gefährden könnten.

3. Sie sind allein verantwortlich für die Sicherheit aller Projekte, die Sie im Rahmen der Nutzung der Software einsetzen, sowohl in Entwicklungs- als auch in Produktionsumgebungen. Sie sind dafür verantwortlich, regelmäßig Backups für Ihre Produktionsumgebung zu erstellen, insbesondere bevor Sie eine andere Umgebung in diese einbin-

den oder jedes Mal, wenn Sie die Ressourcenzuweisungen (CPU, RAM, Speicher) Ihrer Produktionsumgebung ändern.

4. Blackbit kann Sie auf Sicherheitslücken hinweisen, die sich auf Elemente beziehen, die in Ihrem Kontroll- und Verantwortungsbereich liegen, ist jedoch nicht verpflichtet, Sie auf Sicherheitslücken hinzuweisen oder diese zu überprüfen. Sie müssen gemeldete Sicherheitslücken so schnell wie möglich schließen. Die Nichtbehebung gemeldeter Sicherheitslücken kann nach alleinigem Ermessen von Blackbit zur sofortigen Sperrung Ihrer Projekte und Dienste führen. Blackbit trägt keine Verantwortung für solche Sicherheitslücken, unabhängig davon, ob diese von Blackbit identifiziert und gemeldet wurden oder nicht. Sie bleiben allein verantwortlich für das Einspielen von Sicherheits-Patches und haften allein für die Folgen, die sich aus dem Versäumnis ergeben, die erforderlichen Sicherheits-Patches einzuspielen.

§ 13 Gewährleistung, höhere Gewalt

1. Blackbit übernimmt, soweit nicht ein anderes ausdrücklich geregelt ist, keine Garantien für die angebotenen Leistungen. Soweit nicht ein anderes geregelt ist, eine Garantie hierfür übernommen oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde, übernimmt Blackbit zudem keine Gewährleistung für etwaige Mängel der Leistung.

2. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen für fällige Beträge, haftet keine der Parteien für eine Nichterfüllung oder Verzögerung der Leistung, wenn diese durch folgende Umstände verursacht wird: Krieg, Feindseligkeit, Terrorismus, Aufruhr,

Streik oder Sabotage, höhere Gewalt wie Pandemien, Epidemien, Feuer oder Überschwemmungen, Energiekrisen oder Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfälle, die nicht von der verpflichteten Partei verursacht wurden, staatliche Beschränkungen oder Embargos oder andere Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der verpflichteten Partei liegen. Ein solches Versäumnis oder eine solche Verzögerung gilt nicht als wesentliche Verletzung dieses Vertrages. Die betreffende Verpflichtung bleibt vollumfänglich fortbestehen und muss so bald wie möglich nach Beendigung der Umstände, die das Versäumnis oder die Verzögerung verursacht haben, erfüllt werden. Der anderen Vertragspartei bleibt vorbehalten, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen zu kündigen, wenn die betreffende Vertragspartei länger als 60 Tage an der Erfüllung gehindert ist. Jede Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt abzumildern.

§ 14 Sonstiges

1. Ihre Mitteilungen an Blackbit im Rahmen dieses Vertrages müssen per E-Mail über das Blackbit-Supportportal erfolgen. Soweit Mitteilungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften der Schriftform bedürfen, sind diese vorab in der vorgenannten Weise zu übermitteln. Blackbit wird sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages per E-Mail oder durch Mitteilung im jeweiligen Dienst zugänglich machen, soweit aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen nicht ein anderes erforderlich ist.

2. Sie sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Blackbit, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Blackbit ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise an ein mit Blackbit verbundenes Unternehmen abzutreten. Im Falle einer Fusion, einer Umstrukturierung, eines Verkaufs des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens von Blackbit, gehen die Rechte und Pflichten von Blackbit aus diesem Vertrag auf den neuen Rechtsträger über.

Beratungsvertrag

Vertrag über die strategische Beratung und zur Definition von Anforderungen für die Integration neuer Technologien („Beratungsvertrag“)

Vereinbarung zwischen

dem/der Verantwortlichen:

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

und

dem/der Auftragsverarbeiter/in:

Firma

Blackbit digital Commerce GmbH

Straße, Hausnummer

Ernst-Ruhstrat-Straße 6

PLZ, Ort

37079 Göttingen

– nachstehend Auftraggeber genannt –

– nachstehend Blackbit genannt –

– Berater und Auftraggeber im Folgenden einzeln jeweils auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt Blackbit mit der Entwicklung von langfristigen Plänen und Strategien, um seine Geschäftsziele zu erreichen. Diese Dienstleistung bietet einen ganzheitlichen Ansatz, um die digitale Präsenz zu optimieren, Wachstum zu fördern und Wettbewerbsvorteile zu erzielen.

Teil der strategischen Beratung im Bereich der Digitalen Transformation kann die Definition von Anforderungen für die Integration, Einführung und Erstellung von neuen Technologien, insbesondere Webanwendungen, sowie die Verbesserung und Optimierung des Geschäfts des Auftraggebers sein.

Blackbit erbringt Beratungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich der Informationstechnologie. Ein wesentliches Geschäftsfeld der Unternehmung von Blackbit ist zudem die Programmierung von Softwarelösungen. Dieses ist jedoch nicht Bestandteil des nachfolgenden Dienstvertrages. Sollte der Auftraggeber wünschen, dass Blackbit entsprechende Softwarelösungen entwickelt, wäre hierzu ein gesonderter Softwareentwicklungsvertrag abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Inkrafttreten, Vertragsbestandteile

1. Dieser Beratungsvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
2. Hierin ggf. referenzierte Anlagen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für das diesem Vertrag beigefügte Datenblatt. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gehen die Bestimmungen dieses Vertragsdokuments den Anlagen vor.
3. Im Übrigen weist Blackbit auf seine beigefügten Allgemeine Geschäftsbedingungen hin, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Beratungsvertrages ist strategische Beratung des Auftraggebers zur Optimierung seiner digitalen Präsenz, zur Förderung von Wachstum sowie Erlangung von Wettbewerbsvorteilen. Blackbit erbringt dabei Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der Informationstechnologie nach näherer Maßgabe von § 3 dieses Vertrags (nachfolgend „Leistungen“ genannt).
2. Die Verantwortung für die Projektsteuerung und den Projekterfolg liegt beim Auftraggeber.
3. Bei den Leistungen des Beraters handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 3 Leistungen des Beraters

1. Im Einzelnen erbringt Blackbit folgende Leistungen:

Analyse und Bewertung: Blackbit führt eine umfassende Analyse der aktuellen digitalen Landschaft durch, einschließlich Marktbedingungen, Wettbewerbsumfeld, Kundenbedürfnisse und technologische Entwicklungen. Diese Analyse ermöglicht es, Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken zu identifizieren.

Entwicklung von Geschäftsstrategien:

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Analyse unterstützt Blackbit den Auftraggeber maßgeschneiderte Geschäftsstrategien zur Erreichung seiner Ziele zu entwickeln. Diese Strategien können sich auf Bereiche wie Markteintrittsstrategien, Produkt- und Serviceinnovation, Kundenbindung und Wachstumskanäle konzentrieren.

Digitale Transformation: Blackbit unterstützt den Kunden bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur digitalen Transformation. Dies kann die Integration neuer Technologien, die Verbesserung von Geschäftsprozessen, die Einführung von Datenanalysen und die Optimierung der Benutzererfahrung umfassen.

Markenbildung und Positionierung: Blackbit unterstützt den Kunden, eine klare Markenidentität und Positionierung zu entwickeln, um sich von der Konkurrenz abzuheben und eine starke Präsenz auf dem Markt aufzubauen. Dies kann die Entwicklung von Messaging, visuellem Design, Markenkommunikation und Marketingstrategien umfassen.

Kunden- und Nutzererfahrung: Durch die Ausrichtung auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden unterstützt Blackbit den Kunden bei der Gestaltung ansprechender und benutzerfreundlicher Produkte, Dienstleistungen und Plattformen. Dies umfasst die Analyse von Benutzerverhalten, die Optimierung von Benutzerschnittstellen und die Personalisierung von Inhalten.

Messung und Analyse: Ein wesentlicher Bestandteil der strategischen Beratung ist die kontinuierliche Messung, Überwachung und Analyse von Leistungskennzahlen, um den Erfolg der implementierten Strategien zu bewerten und den Auftraggeber dabei zu unterstützen, bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

2. Blackbit erbringt seine Leistungen entsprechend dem bei Abschluss dieses Vertrags geltenden aktuellen Stands der Technik, soweit unter Abs. 1 keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

3. Soweit erforderlich, wird Blackbit seine Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. Darüber hinaus ist Blackbit in der Wahl des Leistungsorts frei.

4. Blackbit ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten sofern im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.

§ 4 Personal des Beraters

1. Blackbit ist bei der Wahl der Personen frei, die zur Leistungserbringung eingesetzt

werden. Blackbit trägt dafür Sorge, dass die von Blackbit eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit Blackbit dem Auftraggeber Personen namentlich benannt hat, die zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt sind, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.

2. Blackbit wird sich bei den für den Auftraggeber unter diesem Vertrag eingesetzten Personen um Kontinuität bemühen. Blackbit wird dem Auftraggeber einen Austausch der eingesetzten Personen nach Möglichkeit frühzeitig vorab anzeigen. Die neu eingesetzten Personen werden mindestens die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

3. Sofern die Qualifikation der von Blackbit eingesetzten Personen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht oder der Einsatz dieser Personen für den Auftraggeber aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, wird der Auftraggeber Blackbit hierüber unverzüglich in Schriftform informieren. Blackbit wird unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.

4. Die von Blackbit zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere auch, soweit von Blackbit eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

§ 5 Unterauftragnehmer

1. Blackbit ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

2. Mit Abschluss dieses Vertrags stimmt der Auftraggeber dem Einsatz der mit Blackbit im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „verbundene Unternehmen“ genannt) als Unterauftragnehmer zu.

3. Blackbit wird die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen.

§ 6 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

1. Die Erfolgsverantwortung für Leistungen unter diesem Vertrag verbleibt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber wird die vereinbarten Leistungen einschließlich Beistellungen erbringen. Über die ausdrücklich genannten Leistungen hinaus wird der Auftraggeber die Leistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch Blackbit erforderlich und allgemein üblich sind, und Blackbit insbesondere

- a) alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
- b) zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern gestatten;
- c) erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen; und

d) Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen, sofern diese Leistungen vertraglich nicht dem Pflichtenkreis von Blackbit zugeordnet wurden.

2. Soweit Leistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert Blackbit diese Leistungen beim Auftraggeber mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Textform an. Blackbit wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform auf aus seiner Sicht unzureichende Leistungen des Auftraggebers hinweisen.

3. Leistungen des Auftraggebers sind unentgeltlich zu erbringen.

4. Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung von Blackbit hat, ist Blackbit von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Blackbit entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

§ 7 Vergütung, Fälligkeit, Aufwendungsersatz

1. Leistungen des Beraters werden nach Aufwand vergütet. Die Abrechnung erfolgt hierbei nach tatsächlich erbrachten Personentagen. Ein Personentag wird mit im beigefügten Datenblatt erfassten Tagessatz

zzgl. gesetzl. USt. in Rechnung gestellt.

2. Ein Personentag hat acht (8) Stunden. Mehr- oder Minderleistungen je Personentag werden anteilig je 30 Minuten vergütet.

3. Blackbit hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich der Reisekosten, die in Ausübung der Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen hat der Auftraggeber nur zu erstatten, soweit es diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

4. Die erbrachten Leistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Rechnungen von Blackbit enthalten Angaben zur Anzahl der durch jeden eingesetzten Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage unter Angabe des Leistungsdatums sowie eine kurze Beschreibung der abgerechneten Leistungen und zu erstattenden Auslagen.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Beratungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 9 Kontaktpersonen der Parteien

1. Beide Parteien benennen jeweils eine Kontaktperson, die für die jeweils andere Partei als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, für die jeweilige Partei verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (nachfolgend „Kontaktpersonen“ genannt).

2. Die Parteien sind jederzeit berechtigt, die Kontaktpersonen durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der anderen Partei auszutauschen. Die bei Vertragsbeginn benannten Kontaktpersonen ergeben sich aus dem diesem Vertrag beigefügten Datenblatt.

§ 10 Nutzungsrechte

1. Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber an den vom Berater entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den Auftraggeber, zum Beispiel andere Dienstleister.

2. Das Nutzungsrecht nach Abs. 1 umfasst auch das Recht, Arbeitsergebnisse für mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu nutzen.

§ 11 Schutzrechte Dritter

1. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der unter diesem Vertrag von Blackbit erstellten Arbeitsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzt, wird Blackbit den Auftraggeber von gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freistellen, sofern und soweit die Arbeitsergebnisse nicht auf Vorgaben oder Beistellungen des Auftraggebers beruhen.
2. Der Auftraggeber wird Blackbit unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichten, Blackbit die Entscheidung über die Abwehr der Ansprüche überlassen und Blackbit alle zur Verteidigung gegen einen solchen Anspruch vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.
3. Blackbit wird von seiner Verpflichtung zur Freistellung frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter und der Minderung möglicher Schäden nicht im Einvernehmen mit Blackbit handelt.

§ 12 Haftung

1. Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper- oder Gesundheit.
2. Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß Abs. (1) haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung

die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien.
4. § 12 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien sowie für von dem Entwickler zulässiger Weise eingesetzte Subunternehmen und deren Mitarbeitern.
5. Resultieren Schäden des Auftraggebers aus dem Verlust von Daten, so haftet Blackbit hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Auftraggeber vermieden worden wären. Der Auftragnehmer wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

§ 13 Vertraulichkeit, Eigenwerbung

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet mit Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind, vertraulich umzugehen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die jeweiligen Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, die über ihre Pflicht

zur Geheimhaltung zu unterrichten sind. Informationen oder Unterlagen einer Partei, die der Vertraulichkeit unterliegen und der anderen Vertragspartei durch diese zugänglich gemacht worden sind, sind nach der Beendigung dieses Vertrages an diese auf ihr Verlangen zurückzugeben oder nachweisbar zu vernichten, spätestens jedoch nach 5 Jahren.

2. Blackbit ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – unentgeltlich zu nutzen. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine Anonymisierung. Umfasst von dieser Gestattung sind insbesondere die Nennung der Vorgehensweise, von Teilergebnissen sowie Ergebnissen als Referenz für den Entwickler.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diesen Beratungsvertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Agenturleistungsvertrag gilt das zwischen Inländern der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Beratungsvertrag ist Göttingen, Deutschland.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieses Beratungsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die

Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Beratungsvertrages bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Schriftform im Sinne dieses Beratungsvertrages nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original gewahrt. Elektronische Form oder Textform (E-Mail oder Fax) erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Unterschriften der Parteien

Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift

Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Softwareerstellungsvertrag

Vertrag über die Erstellung von Individualsoftware

Vereinbarung zwischen

dem/der Verantwortlichen:

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

und

dem/der Auftragsverarbeiter/in:

Firma

Blackbit digital Commerce GmbH

Straße, Hausnummer

Ernst-Ruhstrat-Straße 6

PLZ, Ort

37079 Göttingen

– nachstehend Auftraggeber genannt –

– nachstehend Entwickler genannt –

– Entwickler und Auftraggeber im Folgenden einzeln jeweils auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

1. Der Auftraggeber beabsichtigt den Entwickler mit der Erstellung einer (Web)-Anwendung zu beauftragen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Werkvertrag (im Folgenden: Softwareerstellungsvertrag), innerhalb dessen eine Launchpad Version einer (Web)-Anwendung bzw. ein Minimal Viable Product (MVP) erstellt wird. Ein MVP ist die einfachste Version eines neuen Produkts, die entwickelt werden kann, um die grundlegenden Anforderungen der Zielkunden zu erfüllen und wertvolle Erkenntnisse über deren Bedürfnisse und Präferenzen zu gewinnen. Der Zweck eines MVP besteht darin, den Produktentwicklungsprozess zu beschleunigen und das finanzielle Risiko zu minimieren,

indem schnelles Feedback von den ersten Benutzern gesammelt wird, bevor umfangreiche Ressourcen investiert werden.

Die hier geschuldete Software muss demnach gerade nicht marktreif sein.

Da die Parteien aufgrund des Entwicklungscharakters des Projektes nicht in der Lage sind, den personellen und wirtschaftlichen Aufwand zur Herbeiführung der Marktreife der Software abzuschätzen, beabsichtigen sie – aufbauend auf der in diesem Vertrag geschuldeten MVP-Version – die Software im Rahmen eines gesonderten Dienstleistungsvertrags (Agenturleistungsvertrag) fortzuentwickeln

§ 1 Inkrafttreten, Vertragsbestandteile

1. Dieser Softwareerstellungvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
2. Hierin referenzierte Anlagen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gehen die Bestimmungen dieses Vertragsdokuments den Anlagen vor.
3. Im Übrigen weist der Entwickler auf seine beigefügten Allgemeine Geschäftsbedingungen, dabei insbesondere auf die „Zusatzbedingungen Softwareerstellung“ hin, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages werden.

§ 2 Vertragsgegenstand,

1. Gegenstand dieses Softwareerstellungsvertrages ist die Entwicklung einer Launchpad- bzw. MVP-Version einer (Web)-Anwendung durch den Entwickler, die Überlassung des Entwicklungsergebnisses an den Auftraggeber sowie die Einräumung dauerhafter Nutzungsrechte am Entwicklungsergebnis an den Auftraggeber.
2. Die vertragsgegenständlich zu entwickelnde MVP-Version umfasst eine Testplattform mit den im Datenblatt festgelegten Kundenmodulen sowie diesbezüglichen Testdaten in einer Rohfassung.
3. In diesem Softwareerstellungsvertrag nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen zählen nicht zum Vertragsgegenstand. Insbesondere ist der Entwickler aufgrund dieses Softwareerstellungsvertrages nicht

zu Installation, Einrichtung, Pflege oder Weiterentwicklung der MVP-Version der Vertragssoftware oder zur Vornahme von Änderungen/Erweiterungen der im Datenblatt festgelegten Kundenmodule verpflichtet.

§ 3 Gegenstand und Umfang des Entwicklungsergebnisses

1. Der Entwickler wird die Vertragssoftware gemäß den Vorgaben dieses Softwareerstellungsvertrages, insbesondere nach Maßgabe der Anforderungsdefinition (**Anlage 1**) entwickeln und spätestens zu dem im Termin- und Meilensteinplan (**Anlage 4**) hierfür vorgesehenen Zeitpunkt in elektronischer oder körperlicher Form (Datenträger) dem Auftraggeber überlassen.
2. Das Entwicklungsergebnis wird individuell für den Auftraggeber erstellt. Die Einbindung von Dritthersteller- und Open Source Softwarekomponenten (gemeinsam „Drittkomponenten“) in das Entwicklungsergebnis ist dem Entwickler gestattet. Der Entwickler sichert zu, dass die Einbindung von Drittkomponenten jeweils die Möglichkeit des Auftraggebers zur inhaltlich unbeschränkten Verwertung des Entwicklungsergebnisses nach Maßgabe von § 7 nicht einschränkt, soweit die Lizenzbedingungen einzelner Drittkomponenten nicht verlangen, dass (auch) individuell entwickelte Bestandteile des Entwicklungsergebnisses bei Verwendung, Verbreitung oder Veröffentlichung ganz oder teilweise der für die Drittkomponente geltenden Lizenzbedingungen zu unterstellen sind oder deren Quellcode offenzulegen ist.

3. Die Vertragssoftware als Bestandteil des Entwicklungsergebnisses ist vollständig in Objekt- und Quellcode an den Auftraggeber zu überlassen.

4. Zu dem vom Entwickler geschuldeten Entwicklungsergebnis zählen neben dem Programmcode der Vertragssoftware gemäß § 3 (3) eine Anwenderdokumentation sowie – soweit eine Überlassung des Quellcodes geschuldet ist – eine Entwicklerdokumentation in deutscher Sprache.

5. Die Anwenderdokumentation soll die wesentlichen Funktionen der Vertragssoftware für einen durchschnittlich erfahrenen Benutzer der Software nachvollziehbar aufzeigen. Die Entwicklerdokumentation soll den Quellcode der Vertragssoftware für einen durchschnittlich erfahrenen Softwareentwickler verständlich beschreiben, um eine Einarbeitung für Zwecke der fachgerechten Fehlerbehebung, Pflege und Weiterentwicklung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung

1. Erbringt der Entwickler die Entwicklungsleistungen nicht innerhalb der in **Anlage 4** vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine bzw. -fristen, kommt er in Verzug, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Der Entwickler kann sich nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zur Vertragserfüllung der Unterstützung Dritter bedienen (im Folgenden: Subunternehmer). Die Zustimmung kann der Auftraggeber

nur aus wichtigem Grund verweigern. Für Handlungen eines Subunternehmers haftet der Entwickler wie für eigenes Handeln (vgl. § 11).

3. Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesem Vertrag ist der Hauptgeschäftssitz des Entwicklers.

§ 5 Mitwirkungsleistungen

1. Der Auftraggeber hat die erfolgreiche Erstellung des Entwicklungsergebnisses in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen zu unterstützen.

2. Er wird dem Entwickler insbesondere die zur ordnungsgemäßen Herstellung des Entwicklungsergebnisses notwendigen Informationen und Daten aus der Sphäre des Auftraggebers rechtzeitig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mitarbeitern des Entwicklers zu seinen Geschäftszeiten angemessen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen beziehungsweise Zugang zu seiner EDV gewähren.

3. Erbringt der Auftraggeber vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich die in **Anlage 4** vereinbarten Liefer- und Leistungstermine entsprechend; die Parteien sollen die Anpassung von **Anlage 4** dokumentieren. Ansprüche und Rechte des Entwicklers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Mitwirkungsleistungen bleiben unberührt.

4. Der/Die im Rahmen dieses Vertrages entscheidungsbefugte/r Mitarbeiter/in des Auftraggebers ergibt sich aus dem beige-

fügten Datenblatt. Diese/r ist Ansprechpartner/in des Entwicklers im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages.

§ 6 Funktionsprüfung, Übergabe und Abnahmeprüfung

1. Der Auftraggeber wird das Entwicklungsergebnis vollständig als Vertragssoftware nebst Anwender- und Entwicklerdokumentation zu dem in **Anlage 4** hierfür vorgesehenen Termin zur Abnahmeprüfung bereitstellen.

2. Vor Übergabe des Entwicklungsergebnisses zur Abnahmeprüfung wird der Entwickler dieses eingehend prüfen und verifizieren, ob es den vertraglichen Anforderungen entspricht.

3. Der Auftraggeber hat das Entwicklungsergebnis abzunehmen, wenn es vollständig zur Abnahmeprüfung bereitgestellt wurde und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sollen von den Parteien dokumentiert werden.

4. Der Auftraggeber kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Das Entwicklungsergebnis gilt insbesondere auch als abgenommen, wenn der Auftraggeber

- a.) die Vertragssoftware produktiv oder mit Echtdaten nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
- b.) nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab vollständiger Bereitstellung des Entwicklungsergebnisses zur Abnahmeprüfung

wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Vertragsleistungen erklärt hat; oder

c.) die Vertragssoftware zur Grundlage der Fortentwicklung nutzt, wobei vermutet wird, dass dies u.a. dann der Fall ist, sobald der Auftraggeber eigenhändig oder durch Dritte Änderungen an der Vertragssoftware vornimmt.

4. Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Zerstörung des Entwicklungsergebnisses auf den Auftraggeber über.

§ 7 Rechte am Entwicklungsergebnis

1. Maßgeblich für den Übergang des unwiderruflichen, ausschließlichen, dauerhaften, örtlich sowie inhaltlich unbeschränkten Rechts zur Vervielfältigung, Änderung und sonstigen Umarbeitung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten, ist der Eingang der Zahlung der vereinbarten Vergütung auf dem Konto des Entwicklers.

2. Die ausschließlichen Rechte des Auftraggebers gemäß § 7 (1) beziehen sich auf den Objekt- und Quellcode des Entwicklungsergebnisses sowie die Dokumentationen, jeweils in veränderter und unveränderter Form, sowie auf alle Zwischenergebnisse und Entwurfsstadien.

3. Der Auftraggeber kann seine Rechte am Entwicklungsergebnis ohne Einschränkung ganz und/oder teilweise übertragen,

unterlizenzieren und durch Dritte wahrnehmen lassen (z.B. Hosting-Dienstleister), sowie beliebig Rechte davon abspalten und einräumen.

4. Der Entwickler gestattet dem Auftraggeber unwiderruflich, im Entwicklungsergebnis vorhandene Urheber- und Urheberrechtshinweise sowie vergleichbare Kennzeichnungen zu entfernen und/oder zu ersetzen. Der Entwickler sichert einen Verzicht auf Urheberbezeichnung durch von ihm zur Entwicklung eingesetzte Personen zu und stellt den Auftraggeber von dahingehend geltend gemachten Ansprüchen frei.

5. Vor Abnahme ist dem Auftraggeber eine Nutzung des Entwicklungsergebnisses nur zu Zwecken der Abnahmeprüfung gestattet.

6. Soweit Bestandteile des Entwicklungsergebnisses körperliche, bewegliche Gegenstände (z.B. Datenträger) sind, geht das Eigentum zu dem in § 7 (1) genannten Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

7. Der Entwickler sichert zu, über die zur Rechteübertragung erforderlichen Rechte an dem Entwicklungsgegenstand sowie den Zwischen- und Entwurfsstadien zu verfügen und die zur Durchführung von § 7 erforderlichen Zustimmungen durch seine Mitarbeiter und sonst an der Entwicklung beteiligten Personen wirksam eingeholt zu haben.

8. Für Drittkomponenten gilt § 8. Soweit dies aufgrund der Einbindung von Dritt-

komponenten, insbesondere aufgrund der hierfür geltenden Lizenzierungs- und sonstigen Bedingungen, rechtlich unmöglich ist, ist der Entwickler nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die unter Abs. 1 genannten Rechte einzuräumen. Auf § 3 Abs. 2 dieses Vertrages wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Drittkomponenten

1. Soweit das Entwicklungsergebnis Open Source Softwarekomponenten enthält, gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen gemäß **Drittkomponenten (Anlage 5)**. Diese Anlage ist – sollten weitere Open Source Komponenten im Rahmen dieses Vertrages in die Software implementiert werden – fortlaufend zu aktualisieren.

2. Für andere Drittkomponenten gelten die Regelungen in § 7 (1) bis (7) mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber an diesen Drittkomponenten lediglich nicht-ausschließliche Rechte erhält und diese sich bei den in **Anlage 5** entsprechend gekennzeichneten Drittkomponenten (vgl. § 3 (3)) auf den Objektcode beschränken.

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Der Entwickler erhält vom Auftraggeber für die mangelfreie Herstellung und Überlassung des vollständigen Entwicklungsergebnisses eine Festpreisvergütung in Höhe des im beigefügten Datenblatt vereinbarten Betrages zzgl. der gesetzlichen USt.

2. Der Vergütungsanspruch wird wie folgt fällig:

1. $\frac{1}{2}$ bei Auftragserteilung
 2. $\frac{1}{4}$ bei Bereitstellung zur Abnahme
 3. $\frac{1}{4}$ nach Abnahme.
3. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.
4. Mit der Festpreisvergütung gemäß § 9 (1) sind alle Leistungen des Entwicklers zur vertragsgemäßen Herstellung und Überlassung des Entwicklungsergebnisses sowie am Entwicklungsergebnis gewährte Nutzungsrechte vollständig abgegolten.

§ 10 Sach- und Rechtsmängel

1. Der Entwickler gewährleistet, dass das Entwicklungsergebnis bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Es gelten die §§ 634 ff. BGB. Nimmt der Auftraggeber nach Gefahrübergang Änderung an der Vertragssoftware vor, führt dies zum Ausschluss jedweder Mangelgewährleistungsrechte, sofern der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass der Mangel nicht auf der von ihm vorgenommenen Änderung der Vertragssoftware beruht.
2. Soweit nicht in der **Anforderungsdefinition (Anlage 1)** eine abweichende Beschaffenheit vereinbart ist, muss das Entwicklungsergebnis im Mindestmaß dem bei Abnahme anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zählt es auch, dass das Entwicklungsergebnis und seine bestimmungsgemäße Verwendung keine Gesetze oder Rechte Dritter verletzen.

§ 11 Haftung

1. Der Entwickler haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt.
2. Im Übrigen haftet der Entwickler für fahrlässige Pflichtverletzungen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Der Höhe nach ist dieser Schadensersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien.
4. § 11 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien sowie für von dem Entwickler zulässiger Weise eingesetzte Subunternehmen und deren Mitarbeitern.

§ 12 Änderungsverlangen

1. Der Auftraggeber ist im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages nicht berechtigt, Änderungen an der in **Anlage 1** vereinbarten Anforderungsdefinition zu verlangen.
2. Sollte sich im Rahmen der Programmierung der gegenständlichen Software

herausstellen, dass das avisierte Fernziel (Marktreife) des Auftraggebers offensichtlich nicht mit der geschuldeten MVP-Version erreicht werden kann, wird der Entwickler den Auftraggeber darauf hinweisen. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, dass eine Zusatzvereinbarung, welche insbesondere die Abänderung der **Anlagen 1 bis 5** sowie eine Anpassung der Vergütung beinhaltet.

§ 13 Vertraulichkeit, Eigenwerbung

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet mit Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind, vertraulich umzugehen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die jeweiligen Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, die über ihre Pflicht zur Geheimhaltung zu unterrichten sind. Informationen oder Unterlagen einer Partei, die der Vertraulichkeit unterliegen und der anderen Vertragspartei durch diese zugänglich gemacht worden sind, sind nach der Beendigung dieses Vertrages an diese auf ihr Verlangen zurückzugeben oder nachweisbar zu vernichten, spätestens jedoch nach 5 Jahren.

2. Dem Entwickler ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – unentgeltlich zu nutzen. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine Anonymisierung. Umfasst von dieser Gestattung sind insbesondere die Nennung der Vorgehensweise, von Teilergebnissen sowie Ergebnissen als Referenz für den Entwickler.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diesen Softwareerstellungsvertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Softwareerstellungsvertrag gilt das zwischen Inländern der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Softwareerstellungsvertrag ist Göttingen, Deutschland.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieses Softwareerstellungsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Softwareerstellungsvertrages bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Schriftform im Sinne dieses Softwareerstellungsvertrages nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original gewahrt. Elektronische Form oder Textform (E-Mail oder Fax) erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Unterschriften der Parteien

Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift

Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Vertrag über die Weiterentwicklung von Digital Commerce Plattformen („Agenturleistungsvertrag“)

Vereinbarung zwischen

dem/der Verantwortlichen:

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

und

dem/der Auftragsverarbeiter/in:

Firma

Blackbit digital Commerce GmbH

Straße, Hausnummer

Ernst-Ruhstrat-Straße 6

PLZ, Ort

37079 Göttingen

– nachstehend Auftraggeber genannt –

– nachstehend Blackbit genannt –

– Berater und Auftraggeber im Folgenden einzeln jeweils auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

Der Auftraggeber betreibt eine Webanwendung, die nunmehr im laufenden Betrieb kontinuierlich durch Blackbit fortentwickelt werden soll, um die Nutzererfahrung zu verbessern, eine dynamische und benutzerorientierte Software zu schaffen (Growth Driven Design - Methode) sowie den Geschäftswert zu steigern. Unbeachtlich ist dabei, ob

1. die Parteien ein Softwareerstellungsvertrag, der die Entwicklung einer Launchpad-Version bzw. eines Minimum Viable

Product (MVP) einer (Web-) Anwendung beinhaltet, verbindet; oder

2. Blackbit für den Auftraggeber eine Webanwendung als SaaS oder eine Entwicklungsplattform (PaaS) zur Verfügung stellt, auf der die Webanwendung betrieben wird; oder
3. der Auftraggeber Blackbit geeignete Zugänge übergibt, um eine Webanwendung, die auf der Infrastruktur Dritter betrieben wird, fortzuentwickeln.

In allen drei Fällen soll Blackbit u.a. Kunden- und Anwenderfeedback auswerten, die

Website fortlaufend analysieren, den Auftraggeber im Bereich des Online-Marketing beraten und darauf basierend die Software entsprechend anpassen. Ziel der Zusammenarbeit ist Optimierung und Erweiterung der Marktpresenz des Auftraggebers, damit dieser Geschäftsziele effektiv erreichen kann.

Die Parteien stimmen darin überein, dass der erforderliche personelle und wirtschaftliche Aufwand hierfür kaum vorhersehbar ist, sondern vielmehr vom Bedarf des Auftraggebers beziehungsweise denen im Rahmen dieses Vertrages gewonnenen Erkenntnissen abhängt. Um diese Bedarfe dennoch zu decken, verpflichtet sich Blackbit, dem Auftraggeber Arbeitskapazitäten der eigenen Mitarbeiter vorzuhalten. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien den nachfolgenden Dienstleistungsvertrag („Agenturleistungsvertrag“):

§ 1 Inkrafttreten, Dauer, Vertragsbestandteile

1. Dieser Agenturleistungsvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
2. Hierin referenzierte Anlagen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gehen die Bestimmungen dieses Vertragsdokuments den Anlagen vor.
3. Im Übrigen weist Blackbit auf seine beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages werden.

§ 2 Vertragsgegenstand/ Dienstleistungen

1. Gegenstand dieses Agenturleistungsvertrags ist die Fortentwicklung und kontinuierliche Verbesserung der MVP- Version einer Software, einer PaaS oder SaaS wie im **Datenblatt** beschrieben. Im Rahmen der Entwicklung und Anpassung der Software besteht eine wesentliche Aufgabe von Blackbit dabei, den Auftraggeber im Bereich des Online-Marketings zu unterstützen. Die Leistungen von Blackbit können damit insbesondere Folgendes umfassen:

- **Datenbasierte Entscheidungsfindung:**
Blackbit führt eine fortlaufende Analyse des Anwenderfeedbacks und Anwenderverhaltens durch. Die hierbei generierten Daten unterstützen den Auftraggeber bei der Entscheidungsfindung für mögliche Änderungen/Anpassungen/Erweiterungen der Software.
- **Zielgruppenansprache:**
Blackbit unterstützt den Auftraggeber bei der individuellen Ansprache von Zielgruppen bzw. der Erstellung von hierfür erforderlichen Konzepten.
- **SEO und Content-Marketing:**
Blackbit unterstützt den Auftraggeber im Bereich der Suchmaschinenoptimierung, um die Sichtbarkeit des Auftraggebers/der Software zu erhöhen, Traffic zu generieren und darüber hinaus die Nutzerbindung zu fördern und Konversionsraten zu erhöhen
- **A/B-Testing:**
Blackbit führt Tests unterschiedlicher Versionen der Software durch, um deren Per-

formance zu vergleichen, um – auf echten Leistungsdaten basierend – entsprechenden Anpassungen vorzuschlagen

• **Integration von Social Media und E-Mail-Marketing:**

für eine direkte Kommunikation mit Anwendern, unterstützt Blackbit beim Aufbau von Social-Media-Kanälen sowie der Implementierung und Umsetzung einer personalisierten E-Mail-Marketing-Strategie

• **Messung:**

Blackbit misst die Effektivität aktueller/angepasster Marketingstrategien; wertet die hierdurch gewonnenen Daten aus und unterstützt den Auftraggeber dabei, hieraus Rückschlüsse für die weitere Optimierung der Software zu ziehen

• **Anpassung:** Blackbit nimmt für den Auftraggeber Änderungen/Anpassungen/Erweiterungen an der Software vor, um diese fortlaufend zu optimieren

2. Die unter Abs. 1 genannten Leistungen sind durch den Auftraggeber abzurufen. Hierzu erstellt der Auftraggeber ein Anforderungsverzeichnis bzw. eine Wunschliste (**Anlage 1: Anforderungsverzeichnis**), welches durch Blackbit abzuarbeiten ist. Der Auftraggeber wird Blackbit hierbei eine Priorisierung der Aufgaben mitteilen. Blackbit wird den Auftraggeber bei der Erstellung des Anforderungsverzeichnisses und der Priorisierung der Anforderungen unterstützen, indem der jeweilige voraussichtliche Aufwand mitgeteilt und dargestellt wird, welche Abhängigkeiten in der Vorgehensweise bestehen.

3. Aus dem **Anforderungsverzeichnis** werden Aufgaben ausgewählt und in einen Entwicklungszyklus zur Bearbeitung übertragen. Ist die Planung für einen Entwicklungszyklus abgeschlossen, darf die Planung für diesen Zyklus nicht mehr verändert werden.

4. Nachdem Blackbit einen Entwicklungszyklus abgeschlossen hat, ist die Abarbeitung der Aufgaben durch den Auftraggeber zu prüfen und zu bestätigen. Nicht abgeschlossene Aufgaben werden in den nächsten Entwicklungszyklus übernommen. Blackbit kann von dem Auftraggeber zudem verlangen, die Erbringung nicht unwesentlicher Teilleistungen zu bestätigen.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Blackbit in Abweichung des vorgenannten Anforderungsverzeichnisses mit anderweitigen, dem Vertragsinhalt entsprechenden Aufgaben, insbesondere mit der Programmierung weiterer Softwarefunktionen, zu beauftragen, welche dann in den nächsten Entwicklungszyklus übernommen werden.

6. Bei der Durchführung der Tätigkeit ist Blackbit etwaigen Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die Art der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Blackbit wird bei der Einteilung der Tätigkeitstage und bei der Zeiteinteilung an diesen Tagen diese selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei der Tätigkeit erzielt wird. Die Leistungserbringung durch Blackbit erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber.

7. Blackbit ist berechtigt, für die Erbringung des Leistungsgegenstandes Dritte als Subunternehmer einzuschalten. Eine Beauftragung Dritter ist dem Auftraggeber zuvor anzuzeigen.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Leistungserbringung durch Blackbit in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen zu unterstützen.

2. Er wird Blackbit insbesondere die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten aus der Sphäre des Auftraggebers rechtzeitig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mitarbeitern von Blackbit zu seinen Geschäftszeiten angemessenen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen beziehungsweise Zugang zu seiner EDV gewähren.

3. Der Auftraggeber hat eine Kontaktperson zu benennen, die für Blackbit als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, für den Auftraggeber verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (nachfolgend „Kontaktpersonen“ genannt). Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Kontaktpersonen durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der anderen Partei auszutauschen. Die bei Vertragsbeginn benannte Kontaktperson ergibt sich aus dem diesem Vertrag beigefügten **Datenblatt**.

§ 4 Dienstleistungsumfang

1. Blackbit wird mit der Erbringung der Projektleistungen im Sinne des § 2 durch den Auftraggeber beauftragt.

2. Blackbit stellt dem Auftraggeber hierfür Kapazitäten geeigneter Mitarbeiter in dem im beigefügten **Datenblatt** vereinbarten Arbeitsumfang pro Monat bereit.

3. Das vorgenannte Kontingent wird quartalsweise von den Parteien geprüft und gegebenenfalls angepasst. Einigen sich die Parteien auf eine derartige Anpassung, ist auch die geschuldete Vergütung quotal zu erhöhen/abzusenken.

4. Blackbit erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen. Blackbit berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll – allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Technologiestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers. Ein bestimmtes Ergebnis (z.B. Ranking in Suchmaschinentrefferliste; Generierung einer bestimmten Anzahl von Leads) ist nicht geschuldet.

§ 5 Gegenstand und Umfang des Entwicklungsergebnis

1. Entwicklungsergebnis im Sinne dieses Vertrages ist jede Anpassung der vertragsgegenständlichen Software.

2. Das Entwicklungsergebnis wird individuell für den Auftraggeber erstellt. Die Einbindung von Dritthersteller- und Open Source Softwarekomponenten (gemeinsam „Drittkomponenten“) in das Entwicklungsergebnis ist Blackbit gestattet. Blackbit sichert zu, dass die Einbindung von Dritt-

komponenten jeweils die Möglichkeit des Auftraggebers zur inhaltlich unbeschränkten Verwertung des Entwicklungsergebnisses nach Maßgabe von § 7 nicht einschränkt ist, soweit die Lizenzbedingungen einzelner Drittkomponenten nicht verlangen, dass (auch) individuell entwickelte Bestandteile des Entwicklungsergebnisses bei Verwendung, Verbreitung oder Veröffentlichung ganz oder teilweise der für die Drittkomponente geltenden Lizenzbedingungen zu unterstellen sind oder deren Quellcode offenzulegen ist.

3. Die Vertragssoftware als Bestandteil des Entwicklungsergebnisses ist vollständig in Objekt- und Quellcode dem Auftraggeber zu überlassen.

4. Zu dem von Blackbit geschuldeten Entwicklungsergebnis zählen neben dem Programmcode der Vertragssoftware gemäß Abs. 3 eine Anwenderdokumentation sowie – soweit eine Überlassung des Quellcodes geschuldet ist – eine Entwicklerdokumentation in deutscher Sprache.

5. Die Anwenderdokumentation soll die wesentlichen Funktionen der Vertragssoftware für einen durchschnittlich erfahrenen Softwareentwickler nachvollziehbar aufzeigen. Die Entwicklerdokumentation soll den Quellcode der Vertragssoftware für einen durchschnittlich erfahrenen Softwareentwickler verständlich beschreiben, um eine Einarbeitung für Zwecke der fachgerechten Fehlerbehebung, Pflege und Weiterentwicklung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen.

§ 6 Drittkomponenten

1. Soweit das Entwicklungsergebnis Open Source Softwarekomponenten enthält, gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen gemäß **Anlage 2**. Diese Anlage ist – sollten weitere Open Source Komponenten im Rahmen dieses Vertrages in die Software implementiert werden – fortlaufend zu aktualisieren.

2. Für andere Drittkomponenten gelten die Regelungen in § 7 (1) bis (7) mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber an diesen Drittkomponenten lediglich nicht-ausschließliche Rechte erhält und diese sich bei den in **Anlage 2** entsprechend gekennzeichneten Drittkomponenten auf den Objektcode beschränken. Die jeweils aktualisierte Fassung der Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 Rechte am Entwicklungsergebnis

1. Maßgeblich für den Übergang des unwiderruflichen, ausschließlichen, dauerhaften, örtlich sowie inhaltlich unbeschränkten Rechts zur Vervielfältigung, Änderung und sonstigen Umarbeitung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten, ist der Eingang der Zahlung der fälligen Vergütung auf dem Konto von Blackbit.

2. Die ausschließlichen Rechte des Auftraggebers gemäß Abs. 1 beziehen sich auf den Objekt- und Quellcode des Entwicklungsergebnisses sowie die Dokumentationen, jeweils in veränderter und unveränder-

ter Form, sowie auf alle Zwischenergebnisse und Entwurfsstadien, soweit nicht ein anderes geregelt ist.

3. Der Auftraggeber kann seine Rechte am Entwicklungsergebnis ohne Einschränkung ganz und/oder teilweise übertragen, unterlizenzieren und durch Dritte wahrnehmen lassen (z.B. Hosting-Dienstleister), sowie beliebig Rechte davon abspalten und einräumen.

4. Blackbit gestattet dem Auftraggeber unwiderruflich, im Entwicklungsergebnis vorhandene Urheber- und Urheberrechtshinweise sowie vergleichbare Kennzeichnungen zu entfernen und/oder zu ersetzen. Blackbit sichert einen Verzicht auf Urheberbezeichnung durch von ihm zur Entwicklung eingesetzte Personen zu und stellt den Auftraggeber von dahingehend geltend gemachten Ansprüchen frei.

5. Eine Nutzung des Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber ist erst nach Zustimmung von Blackbit zulässig. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die frühzeitige Nutzung sowie insbesondere eigenhändige Veränderung der Vertragssoftware zu Mehraufwänden bei Blackbit führen kann, die ggf. gesondert vergütungspflichtig sind.

6. Soweit Bestandteile des Entwicklungsergebnisses körperliche, bewegliche Gegenstände (z.B. Datenträger) sind, geht das Eigentum zu dem in § 7 Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

7. Blackbit sichert zu, über die zur Rechteübertragung erforderlichen Rechte an

dem Entwicklungsgegenstand sowie den Zwischen- und Entwurfsstadien zu verfügen und die zur Durchführung von § 7 erforderlichen Zustimmungen durch seine Mitarbeiter und sonst an der Entwicklung beteiligten Personen wirksam eingeholt zu haben.

8. Für Drittkomponenten gilt § 6. Soweit dies aufgrund der Einbindung von Drittkomponenten, insbesondere aufgrund der hierfür geltenden Lizenzierungs- und sonstigen Bedingungen, rechtlich unmöglich ist, ist der Entwickler nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die unter Abs. 1 genannten Rechte einzuräumen. Auf § 5 Abs. 2 dieses Vertrages wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Vergütung, Fälligkeit, Aufwendungsersatz

1. Blackbit erhält für seine Dienstleistung eine pauschale monatliche Vergütung, deren Höhe sich aus dem beigefügten **Datenblatt** ergibt. Die Vergütung ist jeweils zum dritten Werktag eines Monats – ohne gesonderte Rechnungsstellung – fällig. Die Höhe der monatlichen Vergütung ist insbesondere unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Tätigkeit von Blackbit, da Blackbit für die Bereitstellung der Arbeitskapazitäten im Sinne von § 4 Abs. 2 vergütet wird.

2. Benötigt Blackbit für die Bearbeitung der durch den Auftraggeber vorgegebenen Leistungsziele (§ 2 Abs. 2) in einem Monat absehbar erheblich weniger Arbeitsstunden als gemäß § 4 Abs. 2 bereitstünden, wird der Auftraggeber hierauf hingewiesen, sodass dieser die Leistungsziele gegebenenfalls ergänzen kann.

3. Mit der Vergütung sind sämtliche Vergütungsansprüche von Blackbit, insbesondere auch für die Übertragung der Rechte an der Vertragssoftware, abgegolten.

4. Darüber hinaus hat Blackbit Anspruch auf Ersatz der erforderlichen, gem. Abs. 5 abgerechneten und nachgewiesenen Aufwendungen, die in Ausübung der Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen hat der Auftraggeber nur zu erstatten, soweit er diesen zuvor zugestimmt hat.

5. Blackbit ist zur monatlichen Aufstellung getätigter Aufwendungen verpflichtet. Der Aufstellung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Nicht nachgewiesene Aufwendungen sind vom Auftraggeber nicht zu erstatten. Der Aufwendersatz ist jeweils 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Aufstellung zur Zahlung fällig.

§ 9 Dauer des Vertrages

1. Dieser Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Nach Ablauf von 12 Monaten ist jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des darauffolgenden Quartals zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Haftung

1. Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß Abs. 1 haften die Parteien einander bei fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommener Garantien.

4. Die Abs. 1–3 gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien sowie für von Blackbit eingesetzte Subunternehmen und deren Mitarbeitern.

§ 11 Vertraulichkeit, Eigenwerbung

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet mit Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind, vertraulich umzugehen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die jeweiligen Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, die über ihre

Pflicht zur Geheimhaltung zu unterrichten sind. Informationen oder Unterlagen einer Partei, die der Vertraulichkeit unterliegen und der anderen Vertragspartei durch diese zugänglich gemacht worden sind, sind nach der Beendigung dieses Vertrages an diese auf ihr Verlangen zurückzugeben oder nachweisbar zu vernichten, spätestens jedoch nach 5 Jahren.

2. Blackbit ist es gestattet, Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – unentgeltlich zu nutzen. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine Anonymisierung. Umfasst von dieser Gestattung sind insbesondere die Nennung der Vorgehensweise, von Teilergebnissen sowie Ergebnissen als Referenz für Blackbit.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diesen Agenturleistungsvertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Agenturleistungsvertrag gilt das zwischen Inländern der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Agenturleistungsvertrag ist Göttingen, Deutschland.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieses Agenturleistungsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon

unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Agenturleistungsvertrages bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Schriftform im Sinne dieses Agenturleistungsvertrages nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original gewahrt. Elektronische Form oder Textform (E-Mail oder Fax) erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Unterschriften der Parteien

Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift

Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Service- und Supportvertrag (SLA)

Vereinbarung zwischen

dem/der Verantwortlichen:

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

und

dem/der Auftragsverarbeiter/in:

Firma

Blackbit digital Commerce GmbH

Straße, Hausnummer

Ernst-Ruhstrat-Straße 6

PLZ, Ort

37079 Göttingen

– nachstehend Auftraggeber genannt –

– nachstehend Blackbit genannt –

– Blackbit und Auftraggeber im Folgenden einzeln jeweils auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt Blackbit mit der Sicherstellung eines kontinuierlichen und störungsfreien Betriebs der in Anlage 1 genannten Software des Auftraggebers.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien den nachfolgenden Dienstleistungsvertrag (Service- und Supportvertrag):

§ 1 Inkrafttreten, Dauer, Vertragsbestandteile

1. Dieser Service- und Supportvertrag (nachfolgend: „Vertrag“) tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
2. Hierin referenzierte Anlagen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Soweit nicht ausdrücklich abweichend

vereinbart, gehen die Bestimmungen dieses Vertragsdokuments den Anlagen vor.

3. Im Übrigen weist Blackbit auf seine beigefügten Allgemeine Geschäftsbedingungen hin, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der im **Datenblatt** konkret beschriebenen Software. Blackbit soll dabei einen kontinuierlichen Betrieb der Software nach näherer Maßgabe von § 3 dieses Vertrags (nachfolgend „Leistungen“ genannt) sicherstellen.
2. Die Verantwortung für die Projektsteuerung und den Projekterfolg liegt beim Auftraggeber.

3 Bei den Leistungen Blackbits handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 3 Leistungen des Blackbits

1. Blackbit erbringt die nachfolgenden Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Support“):

1. Unterstützung im Supportfall oder bei Nutzungs-/Konfigurationsfragen
2. Bereitstellung eines Störungsmeldesystems
3. Zuweisung und Analyse gemeldeter Störungen innerhalb einer definierten Reaktionszeit
4. Bereitstellung von Workarounds, Bugfixes und Hotfixes, Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit durch Störungsbeseitigung bzw. Workaround

2. Vom Leistungsumfang insbesondere nicht erfasst sind

1. Durchführung von Schulungen
2. Erweiterung des Leistungsumfangs von Webanwendungen
3. Bestellung, Einrichtung und Integration zusätzlicher Drittanbieterprodukte
4. Support und Maintenance von integrierten Drittanbieterprodukten
5. Design- und redaktionelle Leistungen sowie deren technische Umsetzung

3. Die Softwarepflege wird durch Blackbit entsprechend des jeweiligen Standes der Technik erbracht. Blackbit berücksichtigt die allgemeinen Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls ihm schriftlich bekannt gemachte Vorgaben und Anwendungspraktiken des Auftraggebers. Die Leistungs-

erbringung ist am letzten der Software und am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer auszurichten.

4. Blackbit ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Mit Abschluss dieses Vertrags stimmt der Auftraggeber dem Einsatz der mit dem Berater im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „verbundene Unternehmen“ genannt) als Unterauftragnehmer zu. Blackbit hat die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so auszugestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen.

§ 4 Auswahl des Supportpakets

1. Die Parteien vereinbaren, wie im Datenblatt festgehalten, eines der folgenden Supportpakete:

Flex
Standard
Erweitert
Premium

Meldungen von Supportfällen werden jederzeit über die oben genannten Zugänge an sieben Tagen in der Woche, rund um die Uhr angenommen. Der Support ist in Abhängigkeit vom gewählten Supportpaket verfügbar:

Verfügbarkeit	Flex	Standard	Erweitert	Premium
Während der Geschäftszeiten	x	x	x	x
Außerhalb der Geschäftszeiten (24/7)	Ø	Ø	Ø	x

Die Geschäftszeiten des Blackbits sind:
Montag – Donnerstag: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Freitag: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr; ausgenommen sind Feiertage am Geschäftssitz des Blackbits in Deutschland.

2. Es gelten folgende Reaktionszeiten

Fehlerklassen	Flex	Standard	Erweitert	Premium
Hoch	N.g.	4h*	2h*	1h**
Mittel	N.g.	8h*	4h*	2h**
Niedrig	N.g.	16h*	6h*	4h**

N.g. = nicht garantiert

Die Reaktionszeiten beziehen sich – je nach gewählten Supportpaket – auf die Geschäftszeiten (gekennzeichnet: *) oder die Tageszeiten (gekennzeichnet: **).

3. In den Supportpaketen ist ein monatliches Stundenkontingent von 8 Stunden erfasst.

4. Die vorgenannten Kontingente und Reaktionszeiten gelten, soweit in dem diesen Vertrag beigefügten Datenblatt keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

§ 5 Ablauf im Supportfall

1. Die Meldung einer Funktionsstörung der Software erfolgt durch den Auftraggeber im Rahmen des von Blackbit zur Verfügung gestellten Ticketsystems unter der Adresse: <https://hilfe.blackbit.de> oder per E-Mail an <mailto:hilfe@blackbit.de>

2. Blackbit ist sodann verpflichtet, die vom Auftraggeber gemeldeten Supportfälle innerhalb der in § 4 anhand des gewählten Supportpakets bestimmbaren Reaktions-

fristen auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zu bearbeiten.

3. Zunächst wird Blackbit die Supportfälle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers in § 4 genannten, nachfolgend definierten Kategorien einordnen:

- **Mangel der Kategorie „Hoch“:** Die Störung führt zum Ausfall des gesamten Systems und tangierender IT- Systeme; die Störung ist geschäftskritisch; die Datenhaltung ist von der Störung betroffen; das Arbeiten mit der Software ist nicht mehr möglich.
- **Mangel der Kategorie „Mittel“:** Die Störung beeinträchtigt das gesamte System oder wichtige geschäftsrelevante Funktionen; die Datenhaltung ist nicht betroffen, das Arbeiten ist nur noch eingeschränkt möglich.
- **Mangel der Kategorie „Niedrig“:** Die Störung beeinträchtigt das System oder einzelne geschäftsrelevante Funktionen nicht oder nur unwesentlich; die Datenhaltung ist nicht betroffen; die Störung ist lästig, das Arbeiten wird behindert, aber nicht eingeschränkt.

4. Blackbit beseitigt die Mängel binnen nachfolgender Beseitigungsfristen:

Fehlerklassen	Flex	Standard	Erweitert	Premium
Hoch	N.g.	8 h*	6 h*	4/12 h**
Mittel	N.g.	16 h*	12 h*	8/24 h**
Niedrig	N.g.	40 h*	24 h*	16/72 h**

Die Beseitigungsfristen beziehen sich – je nach gewählten Supportpaket – auf die Geschäftszeiten (gekennzeichnet: *) oder die Tageszeiten (gekennzeichnet: **).

5. Beseitigt Blackbit Mängel der Kategorie „Hoch“ nicht binnen der Beseitigungsfrist nach Abs. 4., besteht pro weiterer Stunde die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der monatlichen Vergütung. Beseitigt Blackbit Mängel der Kategorie „Mittel“ nicht binnen der Beseitigungsfrist nach Abs. 4., besteht pro weiterer Stunde die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der monatlichen Vergütung. Die Vertragsstrafe darf insgesamt den Betrag der monatlichen Pauschalvergütung nicht übersteigen.

§ 6 Vergütung, Fälligkeit, Aufwendungsersatz

1. Blackbit erhält von dem Auftraggeber – abhängig vom gewählten Supportpaket – folgend monatliche Pauschalvergütung, soweit in dem diesen Vertrag beigelegten Datenblatt keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde:

Zahlweise	Flex	Standard	Erweitert	Premium
jährlich €	0,-	5.040,-	10.080,-	20.160,-
monatlich €	0,-	420,-	840,-	1.680,-

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass die vorgenannte Pauschalvergütung unabhängig davon fällig wird, ob das vereinbarte Stundenkontingent tatsächlich ausgeschöpft wurde. Der Auftraggeber ist zudem nicht berechtigt, andere als die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen von Blackbit als Gegenleistung zur Pauschalvergütung einzufordern – dies auch dann nicht, wenn das monatliche Stundenkontingent nicht ausgeschöpft wurde oder sich ein solches abzeichnet.

3. Die Parteien vereinbaren für alle Leistungen, die oberhalb des unter § 4 Abs. 3 vereinbarten Stundenkontingents liegen, einen Stundensatz von 140,00 € bzw. einen Tagessatz in Höhe von 1.120,00 € jeweils zzgl. USt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

4. Blackbit hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen hat der Auftraggeber nur zu erstatten, soweit es diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

5. Die Pauschalvergütung sowie ggf. darüber hinaus erbrachte Leistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Rechnungen des Blackbits erhalten Angaben zur Anzahl der durch jeden eingesetzten Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage unter Angabe des Leistungsdatums sowie eine kurze Beschreibung der ggf. gesondert abgerechneten Leistungen und zu erstattenden Auslagen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber untersucht die Pflegeleistungen einschließlich ihrer Dokumentation unverzüglich nach ihrer Erbringung durch Blackbit, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Leistungen und Funktionsfähigkeit der grundlegenden Programmfunktionen der Software.

2. Der Auftraggeber wird, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch Blackbit erforderlich und allgemein üblich ist, Blackbit insbesondere
 1. alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
 2. zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern gestatten;
 3. erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen; und
 4. Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen, sofern diese Leistungen vertraglich nicht dem Pflichtenkreis des Beraters zugeordnet wurden.
3. Der Auftraggeber schult seine Mitarbeiter im Umgang mit der Software und gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende Dokumentation und Datensicherung sowie Protokollierung von Störungsfällen.

§ 8 Kontaktpersonen der Parteien

1. Beide Parteien benennen jeweils eine Kontaktperson, die für die jeweils andere Partei als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, für die jeweilige Partei verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (nachfolgend „Kontaktpersonen“ genannt).
2. Die Parteien sind jederzeit berechtigt, die Kontaktpersonen durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der anderen Partei auszutauschen. Die bei Vertragsbeginn benannten Kontaktpersonen ergeben sich aus dem diesem Vertrag beigefügten Datenblatt.

§ 9 Nutzungsrechte

1. Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber an den vom Berater entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den Auftraggeber, zum Beispiel andere Dienstleister.
2. Das Nutzungsrecht nach Abs. 1 umfasst auch das Recht, Arbeitsergebnisse für mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu nutzen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

1. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der unter diesem Vertrag von dem Blackbit erstellten Arbeitsergebnisse Schutzrechten Dritter verletzt, wird Blackbit den Auftraggeber von gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freistellen, sofern und soweit die Arbeitsergebnisse nicht auf Vorgaben oder Beistellungen des Auftraggebers beruhen.
2. Der Auftraggeber wird Blackbit unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichten, Blackbit die Entscheidung über die Abwehr der Ansprüche überlassen und dem Blackbit alle zur Verteidigung gegen einen solchen Anspruch vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.

3. Blackbit wird von seiner Verpflichtung zur Freistellung frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter und der Minderung möglicher Schäden nicht im Einvernehmen mit dem Blackbit handelt.

§ 11 Haftung

1. Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß Abs. 1 haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien sowie für von dem Blackbit zulässiger Weise eingesetzte Subunternehmen und deren Mitarbeitern.

5. Resultieren Schäden des Auftraggebers aus dem Verlust von Daten, so haftet Blackbit hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Auftraggeber vermieden worden wären. Der Auftraggeber wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag läuft zunächst für eine Dauer von 12 Monaten.

2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ende schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat – was bei einem zur Kündigung berechtigenden Zahlungsverzug widerleglich vermutet wird –, ist er verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für den Zeitraum zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde. Ersparte Aufwendungen sind hiervon abzuziehen.

4. Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

5. Nach Beendigung des Vertrages hat Blackbit sämtliche vom Kunden überlassene Unterlagen sowie Datenträger, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, an den Auftraggeber zurückzugeben und die bei gespeicherten Daten zu löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen.

§ 13 Vertraulichkeit, Eigenwerbung

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet mit Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind, vertraulich umzugehen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die jeweiligen Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, die über ihre Pflicht zur Geheimhaltung zu unterrichten sind. Informationen oder Unterlagen einer Partei, die der Vertraulichkeit unterliegen und der anderen Vertragspartei durch diese zugänglich gemacht worden sind, sind nach der Beendigung dieses Vertrages an diese auf ihr Verlangen zurückzugeben oder nachweisbar zu vernichten, spätestens jedoch nach 5 Jahren.

2. Dem Entwickler ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – unentgeltlich zu nutzen. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine Anonymisierung. Umfasst von dieser Gestattung sind insbesondere die Nennung der Vorgehensweise, von Teilergebnissen sowie Ergebnissen als Referenz für den Entwickler.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das zwischen Inländern der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Agenturleistungsvertrag ist Göttingen, Deutschland.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Schriftform im Sinne dieses Vertrages nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original gewahrt. Elektronische Form oder Textform (E-Mail oder Fax) erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Unterschriften der Parteien

Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift

Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Vereinbarung zwischen

dem/der Verantwortlichen:

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

und

dem/der Auftragsverarbeiter/in:

Firma

Blackbit digital Commerce GmbH

Straße, Hausnummer

Ernst-Ruhstrat-Straße 6

PLZ, Ort

37079 Göttingen

– nachstehend Auftraggeber genannt –

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

Hinweis: „Die einzelnen Festlegungen nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO sollten vollständig in die Vereinbarung übernommen und wie eine Checkliste abgearbeitet werden. Die für das konkrete Dienstleistungsverhältnis zutreffenden Alternativen sollten angekreuzt werden. Leerfelder sind ggf. entsprechend des konkreten Auftrags auszufüllen. Vergütungs- und Haftungsregelungen zu den einzelnen Leistungen des Auftragnehmers sollten im Hauptvertrag vereinbart werden.“

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1. Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung/SLA/

vom , auf die hier verwiesen wird (im Folgenden „Leistungsvereinbarung“) oder

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: (Definition der Aufgaben).

2. Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

oder (insbesondere, falls keine Leistungsvereinbarung zur Dauer besteht)

Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

oder

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum

oder

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist
von _____ zum _____ gekündigt werden.
Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer
für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung vom

oder

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der
Aufgaben des Auftragnehmers:

2. Ort der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in
Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Ver-
tragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Drittland
statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftrag-
gebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-
GVO erfüllt sind.

Das angemessene Schutzniveau in

ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission
(Art. 45 Abs. 3 DS-GVO);

wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften
(Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 DS-GVO);

wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln
(Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DS-GVO);

wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln
(Art. 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 DS-GVO);

wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus
(Art. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 DS-GVO).

wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen:
(Art. 46 Abs 2 lit. a, Abs. 3 litt. a und b DS-GVO)

3. Art der Daten

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter:

oder

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

Personenstammdaten

Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)

Kundenhistorie

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Planungs- und Steuerungsdaten

Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteilen oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

4. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter:

oder

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

Kunden

Interessenten

Abonnenten

Beschäftigte

Lieferanten

Handelsvertreter

Ansprechpartner

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
2. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].
3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

1. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.

Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer bestellt:

Anrede	Vorname
Name	Organisationseinheit
Telefon	E-Mail

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

- b. Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird benannt:

Anrede	Vorname
Name	Organisationseinheit
Telefon	E-Mail

- c. Da der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt er folgenden Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DS-GVO in der Union:

Anrede	Vorname
Name	Organisationseinheit
Telefon	E-Mail

- d. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- e. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO **(Einzelheiten Datenblatt)**.
- f. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- g. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- h. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- i. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- j. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertrau-

lichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

2. Bei Vertragsschluss bestehen bereits folgende Unterauftragsverhältnisse, deren Beauftragung der Auftraggeber mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung unter der Bedingung des Vorhandenseins einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2–4 DS-GVO, zustimmt:
3. Die Auslagerung auf weitere Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:
 - der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt *und*
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt *und*
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2–4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.
4. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftragnehmers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
5. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen. Abweichend hiervon bleibt die Verantwortung für die Zulässigkeit einer solchen Leistung beim Auftraggeber, soweit es sich um eine vom Auftraggeber explizit gewünschte Leistung handelt.
6. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nur unter den unter Abs. 3 genannten Bedingungen gestattet. Sämtliche vertragliche Regelungen in der Vertragskette sind auch den weiteren Unterauftragnehmern aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
3. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorheriger Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - d. die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

1. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

3. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
4. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
5. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Unterschriften der Parteien

Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift

Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle, Hauptstandort 1 Göttingen – kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen

Einteilung in Sicherheitszonen / Sperrbereiche	Alarmanlage
Closed-Shop-Betrieb	Gebäudeüberwachung
Automatische Zutrittskontrolle	Videotechnik
Magnet-/Chip-/Transponderkarten	Vereinzelungsanlage
Berechtigungsausweis	Werkschutz/Pförtner
Schlüsselregelung und -protokoll	elektrische Türöffner
Sonstige	

Zugangskontrolle – keine unbefugte Systembenutzung

Protokollierung des Zugangs	Zwei-Faktor-Authentifizierung
automatische Sperrmechanismen	Identifikation und Authentisierung (z.B. durch Kennung und Passwort oder Chipkarte, biometrische Merkmale)
Absicherung des Netzes durch Firewall Rückruf (remote access) bei Nutzung von außerhalb	Sonstige: Es werden keine ext. Datenträger genutzt – gelegentlich von Kunden, wird über Oka gesteuert
Verschlüsselung von Datenträgern	
Passwortmanagement/Passwortregeln	

Zugriffskontrolle – kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems

Berechtigungskonzept	bedarfsgerechte Zugriffsrechte
Protokollierung und Auswertung der Systemnutzung	Funktionale Zuordnung einzelner Geräte
Benennung eines Verantwortlichen für die Datenträger	Kontrollierte Vernichtung nach DIN 66399 (z.B. von Fehldrucken)
Mehraugenprinzip	Bestandskontrolle
Sonstige: Auf Anforderung Reißwolff für Aktenvernichtung	

Trennungskontrolle – Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden

Mandantentrennung	Funktionstrennung (Trennung v. Test- und Routineprogrammen)
softwareseitige Trennung	Sandboxing
hardwareseitige Trennung	
Sonstige: Je nach Kundenprojekt	

Pseudonymisierung – Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen

für folgende Daten: (z.B. Kundendaten, Mitarbeiterdaten etc.) wie folgt geregelt (z.B. Eingabe einer Personal- oder Kundennummer etc.):

- ja
- nein

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**Weitergabekontrolle – Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen**

Verschlüsselung bei Transport	Postversand in verschlossenen Transportbehältern
Virtual Private Networks (VPN)	Regelung zur Datenträgervernichtung
elektronische Signatur	Regelung für USB-Schnittstellen
Botentransport	Regelung zur mobile Device Nutzung
Sonstige	

Eingabekontrolle – Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

Protokollierung eingegebener Daten	Dokumentenmanagement
Erfassungsbelege (manuell/automatisch)	Verarbeitungsprotokolle
Aufbewahrungs- und Löschfristen	Ausschließlich befugte Personen können im Rahmen ihrer Pflichten auf Daten zugreifen
Protokollierungssystem ist vorhanden, wo das Erfassen, Ändern, Löschen oder Sperren der Daten möglich ist.	Sonstige

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle – Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust

Backup-Konzept	Klimatisierung in IT-Räumen
Keine Brandlasten in IT-Räumen	vorhanden
Virenschutz	IT- und Netzwerk-Übersicht aktuell
Meldewege und Notfallpläne	Auslagerung von Sicherungskopien
Unterbrechungsfreie Stromversorgung	Firewall
Keine Wasserleitungen um IT-Räume	Notstromaggregat
und keine Überflutungsgefahr	Überwachung der Verfügbarkeit von
Rasche Wiederherstellbarkeit	Systemen und Alarm bei unberechtig-
Brandmeldeanlage inkl. Löschvorrich-	tem Zugang/Zugriff
tung Dynamische Sicherungsverfahren	Regelmäßige Test von Rück-
Sonstige	sicherungen

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Auftragskontrolle – Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers. Unter diesen Punkt fällt neben der Datenverarbeitung im Auftrag auch die Durchführung von Wartung und Systembetreuungsarbeiten sowohl vor Ort als auch per Fernwartung

Eindeutige Vertragsgestaltung	Abschluss einer AVV und/oder der EU-
formalisiertes Auftragsmanagement	Standardvertragsklauseln
Zulässigkeit der Heranziehung von	Verpflichtung der Mitarbeiter des Auf-
Subunternehmern	tragnehmers auf das Datengeheimnis
Leistungsumfang definiert	Bei Bestellpflicht des Auftragnehmers
Aufbewahrung von Datenträgern	wurde ein Datenschutzbeauftragter
geregelt	bestellt
Maßnahmen bei Verlust von	Sicherstellung der Datenvernichtung
Datenträgern	nach Beendigung des Auftrags
strenge Auswahl des Dienstleisters	Nachkontrollen
Vorabüberzeugungspflicht	Sonstige

Datenschutzmanagement – Methode, um die gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen des Datenschutzes systematisch zu planen, zu organisieren, zu steuern und zu kontrollieren

Software-Lösungen für Datenschutz-Management im Einsatz	Interner/externer Informations-sicherheits-Beauftragter
Interner/externer Datenschutz-beauftragter	Name/Firma/Kontaktdaten:
Name/Firma/Kontaktdaten:	Jährliche Überprüfung/ Aktualisierung der TOMs
Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit/Datengeheimnis verpflichtet	Die Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) wird bei Bedarf durchgeführt
Jährliche Schulung der Mitarbeiter	Formalisierte Prozesse zur Bearbeitung von Anfragen von betroffenen Personen
Sicherheitszertifizierung nach ISO 27001, BSI IT-Grundschutz oder einem alternativen Konzept	Sonstige

Incident-Response-Management – Unterstützung bei der Reaktion auf IT-Sicherheitsverletzungen

Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen/ Daten-Pannen (intern)	Dokumentierte Vorgehensweise zur Meldung von Sicherheitsvorfällen/ Daten-Pannen gegenüber der Auf- sichtsbehörde
Einbindung von	
DSB und ISB in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen	Dokumentation von Sicherheitsvor- fällen und Datenpannen z.B. via Ticketsystem
Formaler Prozess und Verantwortlich- keiten zur Nachbearbeitung von Sicher- heitsvorfällen und Datenpannen	Sonstige

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO) – Privacy by design/Privacy by default

Minimierung der Daten	Anonymisierung der Daten
Risikoermittlung: die Art, der Umfang, die Umstände und der Zweck der Verarbeitung vs. Eintrittswahrscheinlichkeiten und die Schwere der Verletzung	Transparenz in Bezug auf die Funktion Verarbeitung personenbezogener Daten
Löschen von Daten möglich und Speicherfristen eingehalten	Schutzbedarf der Daten wurde berücksichtigt
Zweckgebundene Datenverarbeitung	Daten sind sachlich richtig und auf dem neusten Stand
Nutzerauthentifizierung	Sonstige
Einfache Ausübung der Betroffenen- rechte durch technische Maßnahmen	

Göttingen.

Ernst-Ruhstrat-Str. 6
37079 Göttingen
+49 [551] 506 75-0

Berlin.

Schinkestraße 2
12047 Berlin
+49 [30] 96 62 99 99

Hamburg.

Reimerstwierte 17-18
20457 Hamburg
+49 [40] 70 97 50 72

Kyiv.

Dorohozhytska str. 3
04119 Kyiv
+380 [63] 779 75 32